

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.11.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 1b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.10.2019
- 4 Anträge**
 - 4.1 Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion) **2019/AN/0444**
E-Ladesäule am Rathaus
 - 4.1.1 E-Ladesäule am Rathaus **2019/AN/0444-01 (SN)**
- 5 Beschlussvorlagen**
 - 5.1 Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort" **2019/BV/0355**
Aufstellungsbeschluss
 - 5.2 Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 "Ballastweg" **2019/BV/0361**
Aufstellungsbeschluss
 - 5.3 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 **2019/BV/0285**
für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
 - 5.4 Kündigung der Mitgliedschaft der Tourismuszentrale Rostock **2019/BV/0486**
& Warnemünde beim RDA Internationaler Bustouristik
Verband e.V.
 - 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft der Hanse-und **2019/BV/0488**
Universitätsstadt Rostock in der Sail Training Association
Germany (S.T.A.G.)
 - 5.6 Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer **2019/BV/0453**
ehemaligen Deponie

- 5.6.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2019/BV/0453-01 (ÄÄ)
Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer
ehemaligen Deponie
Wassersportanlage im Südosten streichen

6 Verschiedenes

- 6.1 Information zum Projektstart Interreg JOHANNA (Kleine
Kreuzfahrtschiffe im Stadthafen)
- 6.2 Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis durch das Amt
für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.3 Anfragen des Ausschusses zu Themenschwerpunkten aus dem
Arbeitsbereich des Amtes für Verkehrsanlagen
- 7 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Verschiedenes
- 8.1 Informationen des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Wirtschaft
- 8.2 Informationen der Ausschussvorsitzenden

Anke Knitter
Ausschussvorsitzende

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.11.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 1b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.10.2019
- 4 Anträge
 - 4.1 Kurt Massenthe (für den Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof) Klärung des Standortes des Wertstoffhofes am Dierkower Damm **2019/DA/0559**
- 5 Beschlussvorlagen
 - 5.1 Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort" Aufstellungsbeschluss **2019/BV/0355**
 - 5.1.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort" Aufstellungsbeschluss **2019/BV/0355-01 (ÄÄ)**
 - 5.1.2 Anette Niemeyer (AUFBRUCH 09) Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort" Aufstellungsbeschluss **2019/BV/0355-02 (ÄÄ)**
 - 5.2 Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 "Ballastweg" Aufstellungsbeschluss **2019/BV/0361**
 - 5.2.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 "Ballastweg" Aufstellungsbeschluss Verzicht auf § 13 b BauGB **2019/BV/0361-01 (ÄÄ)**
 - 5.3 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde **2019/BV/0285**

- 5.4 Kündigung der Mitgliedschaft der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde beim RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V. **2019/BV/0486**
- 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft der Hanse-und Universitätsstadt Rostock in der Sail Training Association Germany (S.T.A.G.) **2019/BV/0488**
- 5.6 Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie **2019/BV/0453**
- 5.6.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie Wassersportanlage im Südosten streichen **2019/BV/0453-01 (ÄÄ)**
- 5.6.2 Kurt Massenthe Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie Frühmittelalterliche Ausgrabungsstätte am Primelberg in der Hechtgrabenniederung **2019/BV/0453-02 (ÄÄ)**
- 6 Verschiedenes
- 6.1 Information zum Projektstart Interreg JOHANNA (Kleine Kreuzfahrtschiffe im Stadthafen)
- 6.2 Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.3 Anfragen des Ausschusses zu Themenschwerpunkten aus dem Arbeitsbereich des Amtes für Verkehrsanlagen
- 7 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Verschiedenes
- 8.1 Informationen des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- 8.2 Informationen der Ausschussvorsitzenden

Gez. Anke Knitter
Ausschussvorsitzende

Dringlichkeitsantrag	Datum:	26.11.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Kurt Massenthe (für den Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof) Klärung des Standortes des Wertstoffhofes am Dierkower Damm		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. die Standortfrage für den Verbleib des Wertstoffhofes am Dierkower Damm im Abgrenzungsbereich des Planungsgebietes zu klären
2. die notwendigen finanziellen Mittel für die baulichen Maßnahmen bereitzustellen

Begründung der Dringlichkeit:

Mit der Beschlussvorlage 2019/BV/0453 soll für das Gebiet der ehemaligen Deponie Dierkow ein Nicht-offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren zur Gestaltung eines Stadtparks durchgeführt werden. Diese Entscheidung kann nicht getroffen werden, ohne vorher die Standortfrage für den jetzigen Wertstoffhof am Dierkower Damm zu klären.

Sachverhalt:

Benötigt wird zeitnah ein neuer Standortvorschlag für einen Ersatz des Wertstoffhofes für den Großraum des Nordostens einschließlich der baulichen Umsetzung.

gez.
Kurt Massenthe
Vorsitzender

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Kämmereiamt Ortsamt Ost Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz Eigenbetrieb KOE</p>	<p>Datum: 27.09.2019</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen</p> <p>bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p>																		
<p>Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort" Aufstellungsbeschluss</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.10.2019</td> <td>Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>26.11.2019</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.11.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>28.11.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>04.12.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.10.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung	26.11.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
22.10.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung																	
26.11.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																	
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

1. Für eine im Stadtteil Gehlsdorf gelegene ca. 4 Hektar große Fläche, begrenzt:
- im Süden: durch den öffentlich gewidmeten Weg „Langenort Hufe“ einschließlich Kreuzungsbereich Fedor-Schuchardt-Straße,
 - im Westen: entlang der Grenze des Flurstücks 11/17 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf) zwischen der Fedor-Schuchardt-Straße und dem Weg „De Drift“,
 - im Norden: entlang der Grenze des Flurstücks 11/17 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf) parallel zum Weg „Langenort Hufe“ mit einer Tiefe von ca. 185 Metern,
 - im Osten: entlang der Grenze des Flurstücks 11/17 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf) in Verlängerung des südlich angrenzenden Baugebietes

(Abgrenzung gemäß Plan der Anlage 1)

soll gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 15.W.201 „Wohngebiet Neue Hufe, Langenort“ aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum auf Flächen, welche derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet sind.

2. Nach Einführung der BauGB-Novelle vom Mai 2017 sind für die Fläche die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendbarkeit des §13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - erfüllt. Demnach und gemäß § 13 b BauGB i. V. m. 13a und 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§ 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

bereits gefasste Beschlüsse:

--

Sachverhalt:

Für eine ca. 4 Hektar große Fläche entlang des Weges „Langenort Hufe“ (umfasst im Wesentlichen das Flurstück 11/17, Flur 1 der Gemarkung Gehlsdorf) soll ein Bebauungsplan nach §13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kurzfristige Entwicklung von Wohnbauflächen zu schaffen. Die Fläche ist zurzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt, befindet sich vollständig im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zugeordnet. Die Flächen im Geltungsbereich sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Wohnbaufläche Nr. W.15.4 dargestellt. Auf der Fläche könnten nach jetzigem Erkenntnisstand ca. 40 Wohneinheiten in Form von Reihenhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern entstehen. Damit soll der anhaltenden und dringenden Nachfrage nach selbstgenutztem Wohneigentum und beabsichtigten Haustypologien weiterhin entsprochen werden, da gegenwärtig kaum noch Flächen dieser Angebotskategorie zur Verfügung stehen. Angestrebt wird eine Ein- bis Zweigeschossigkeit in offener Bauweise.

Nach Einführung der BauGB-Novelle vom Mai 2017 sind für die Fläche die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendbarkeit des §13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - erfüllt, da es keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter - Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes - gibt und der Bebauungsplan auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben anstrebt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren wird die Grundfläche des B-Planes von weniger als 10.000 Quadratmetern im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 keinesfalls überschritten werden.

Unmittelbar am westlichen Geltungsbereich angrenzend befinden sich schützenswerte Biotope (nach § 20 NatSchAG M-V) und Waldflächen bzw. entlang der östlichen

Grundstücksgrenze wertvolle Baumbestände. Diese sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Schutzgüter und gemäß dem Umweltqualitätszielkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt zu erhalten.

In der Konsequenz des §13b i. V. m. dem §13a BauGB hat nicht zwingend ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erfolgen. Dennoch sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes weiterhin beachtlich und so wurden bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses die Artengruppen am Standort bewertet und ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet sowie ein grünordnerischer Fachbeitrag beauftragt, wo diese dann weitestgehend Berücksichtigung finden.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13b BauGB setzt voraus, dass das Verfahren bis zum 31. Dezember 2019 durch Aufstellungsbeschluss förmlich eingeleitet und der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gefasst ist. Zur Feststellung der Anwendbarkeit des § 13b BauGB wurden neben den umwelt- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen ebenfalls im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses bereits die Erarbeitung des Bebauungsplanes, die Schalltechnische Untersuchung sowie die Erarbeitung eines Fachbeitrages zum Wasserhaushalt beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planung trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Teilhaushalt: 61

Produkt: 51102

Bezeichnung: Stadtentwicklung und städtebauliche Planung

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Ein-zahlungen	Auszahlungen
2017	56255010 / Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen		29.600 €		
	76255010 / Auszahlungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanungen				29.600 €
2018	56255010 / Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen		39.300 €		
	76255010 / Auszahlungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanungen				39.300 €
2019	56255010 / Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen		11.300 €		
	76255010 / Auszahlungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanungen				11.300 €
2020	56255010 / Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen		4.500 €		
	76255010 / Auszahlungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanungen				4.500 €

Planungskosten: 84.700 € (davon 79.700 € bereits vertraglich gebunden)

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.W.201 „Wohngebiet Neue Hufe, Langenort“, Abgrenzung des Geltungsbereiches



Übersichtsplan zur Aufstellung
des Bebauungsplans Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort"

Änderungsantrag	Datum:	25.11.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)		
Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort"		
Aufstellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

- A) Punkt 2, zur Anwendung des § 13 b BauGB, wird gestrichen.
- B) Es wird ein neuer Punkt 2 eingefügt:
„2. Zur wirksamen Schaffung von Wohnraum ist flächensparendes Bauen vorzusehen.“

Sachverhalt:

Eine angemessene Berücksichtigung des Grüns sowie ein Grünausgleich sind erforderlich, gerade angesichts der direkt angrenzenden schützenswerten Biotope und wertvollen Baumbestände. Die Anwendung des § 13 b BauGB würde dem entgegen stehen.

Angesichts des Wohnungsbedarfs in Rostock ist es erforderlich, Bauflächen effizient zu nutzen und daher möglichst flächensparend zu bebauen.

Uwe Flachsmeyer, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag	Datum:	26.11.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Anette Niemeyer (AUFBRUCH 09) Bebauungsplan Nr. 15.W.201 "Wohngebiet Neue Hufe, Langenort" Aufstellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Punkt 2 des Beschlussvorschlages wird gestrichen.

Sachverhalt:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

gez.
Anette Niemeyer

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Ortsamt Ost Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz</p>	<p>Datum: 27.09.2019</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen</p> <p>bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p>																		
<p>Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 "Ballastweg" Aufstellungsbeschluss</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.10.2019</td> <td>Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>26.11.2019</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.11.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>28.11.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>04.12.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.10.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung	26.11.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
22.10.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung																	
26.11.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																	
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

- Für eine im Stadtteil Gehlsdorf gelegene ca. 1,55 Hektar große Fläche, begrenzt:
 - im Norden: entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 397/14 und 397/8 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf) angrenzend an die Baugrundstücke der Straße Evertsche Gärtnerei,
 - im Osten: durch die Straßenbegrenzungslinie des Ballastweges sowie durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 397/8 und 397/3 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf), welche an die Baugrundstücke des Ballastweges 4 - 6 angrenzen,
 - im Süden: durch die Uferpromenade entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 397/3 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf),
 - im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 397/14, 397/8, 397/4 und 397/3 (Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf), angrenzend an die Baugrundstücke des Blockweges,

soll gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 „Ballastweg“ aufgestellt werden. Dabei wird ein Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 15.WA.119 „Warnowgarten“ überplant (siehe Anlage 1).

Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum auf Flächen, welche derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet sind.

2. Nach Einführung der BauGB-Novelle vom Mai 2017 sind für die Fläche die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendbarkeit des §13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - erfüllt. Demnach und gemäß § 13 b BauGB i.V.m. 13a und 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§ 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

bereits gefasste Beschlüsse:

--

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist aufgrund ihrer progressiven Einwohnerentwicklung und eines anhaltenden Wohnraumbedarfs im Rostocker Stadtgebiet gefordert, entsprechende Baulandpotenziale nutzbar zu machen und für den Wohnungsmarkt bereitzustellen. Mit dem B-Plan Nr. 15.WA.202 soll dieser aktuellen Bedarfssituation Rechnung getragen werden.

Es ist beabsichtigt, das Areal einer Baumschule am Ballastweg, nördlich der Gehlsdorfer Uferpromenade für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen. Der B-Plan Nr. 15.WA.202 dient damit der Aktivierung innerstädtischer Baulandreserven und der Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung.

Der unmittelbare Planungsanlass wird ausgelöst von einer privaten Bauanfrage des Vorhabenträgers, für die zzt. kein ausreichendes Planungsrecht vorliegt und von bestehenden Vorstellungen über eine geplante Reduzierung der Betriebsfläche der Baumschule in mehreren Entwicklungsschritten.

Durch den schrittweisen Rückbau der vorhandenen Baumschule geht die Zweckbestimmung der bisher als Nebengebäude genutzten baulichen Anlagen verloren. Um eine sinnvolle Nachnutzung der Gebäude zu ermöglichen, soll u.a. ein Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 15.WA.119 „Warnowgarten“ überplant werden (siehe Anlage 1).

Die gewidmete Straße Ballastweg ist Gegenstand der Planung, um festzustellen, welcher Anteil des Straßengrundstücks weiterhin für verkehrliche Zwecke erforderlich ist und inwieweit Flächenanteile ggf. einer Nutzung durch die anliegenden Wohngrundstücke zugeordnet werden können.

Bis auf den bereits vorhandenen Ballastweg befinden sich alle Flurstücke im Geltungsbereich des B-Plans im Eigentum des o.g. Vorhabenträgers.

Der Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 soll gem. § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Anwendungs-voraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben, da mit der Planung eine Grundfläche von 2.445 m² zugelassen wird (vgl. § 13b BauGB: < 10.000 m²). Die von der Planung erfassten Baugebiete sind i.ü. Bestandteil des integrierten Siedlungsbereiches der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Darüber hinaus wird mit der Planung weder die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet noch sind Natura 2000 – Gebiete von Planauswirkungen betroffen.

Von einer Umweltprüfung wird deshalb gem. § 13a (2) i.V.m. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das gesamte Plangebiet als naturnahe Grünfläche (GFL. 15.2) dar. Der künftige B-Plan Nr. 15.WA.202 „Ballastweg“ entspricht somit nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Daher soll im Rahmen der Neuaufstellung des FNP, dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Planung verbundenen Kosten werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.WA.202 „Ballastweg“



Übersichtsplan zur Aufstellung
des Bebauungsplans Nr. 15.W.202 "Ballastweg"

Änderungsantrag	Datum:	25.11.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)		
Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 "Ballastweg"		
Aufstellungsbeschluss		
Verzicht auf § 13 b BauGB		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

A) Punkt 2 der Beschlussvorlage, zur Anwendung des § 13 b BauGB, wird gestrichen.

B) Es wird ein neuer Punkt 2 ergänzt:

„2. Die Umsetzung der bisher nicht realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem B-Plan 15.WA.119 „Warnowgarten“ oder eine entsprechende Kompensation ist durch Festsetzungen im B-Plan zu gewährleisten.“

Sachverhalt:

Es handelt sich um einen sensiblen Standort an der Warnow mit erheblichem Bestand an Grün.

Bereits beim B-Plan 15.WA.119 „Warnowgarten“ wurden vorgegebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht umgesetzt.

Die Anwendung des § 13 b BauGB würde einem angemessenen Grünausgleich entgegen stehen.

Uwe Flachsmeyer
Fraktionsvorsitzender

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W</p> <p>Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Rechnungsprüfungsamt Finanzverwaltungsamt</p>	<p>Datum: 05.09.2019</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen</p> <p>bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in:</p>															
<p>Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde</p>																
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.11.2019</td> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.11.2019</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.11.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>04.12.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.11.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.11.2019	Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit														
19.11.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung														
21.11.2019	Finanzausschuss	Vorberatung														
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung														
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung														

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des kommunalen Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird in der von der HAG Hanseatic Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einem Jahresverlust von 1.766.358,76 EUR festgestellt.
2. Dieser Jahresfehlbetrag wird durch die Hanse-und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen. Hierzu wird eine Verrechnung mit den bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 1.768.000,00 EUR stattfinden. Die Ausgleichsüberzahlung in Höhe von 1.641,24 EUR wird an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückgezahlt.
3. Weitere 100.000,00 EUR wurden für die Erarbeitung einer Neukonzeptionierung der Hanse Sail und für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für das Ostseebad Warnemünde gezahlt. Bis zur Beauftragung verbleibt dieses Geld bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde und wird im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgewiesen.
4. Dem Tourismusdirektor des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Beschlussvorschriften:

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern §22 (3)

Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden M-V (EigVO) § 5 Abs. 1 Nr. 3

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde erstellt und durch die HAG Hanseatic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Bestätigungsvermerk vom 08.04.2019 geprüft.

Der für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehene Ausgleichbedarf belief sich auf 1.768.000,00 EUR. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.766.358,76 EUR. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Verlust in Höhe von 1.768.000,00 EUR geleistet. Diese wurden zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit bilanziert. Der Ausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft. Nach Saldierung des Ausgleichsbedarfes und der Vorauszahlungen durch die Hansestadt Rostock ergibt sich eine Ausgleichsüberzahlung in Höhe von 1.641,24 EUR, welche an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückzuzahlen ist.

Weiterhin erhielt die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde einen Zuschuss von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von 100.000,00 EUR für die Erarbeitung einer Neukonzeptionierung der Hanse Sail und für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für das Ostseebad Warnemünde. Aufgrund der Kurzfristigkeit war eine Auftragsvergabe in 2018 nicht mehr möglich. Das Geld verbleibt bis zur Beauftragung bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde und wird im Jahresabschluss ebenfalls als Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgewiesen.

Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2018 gibt im Einzelnen Aufschluss über die wirtschaftliche Betätigung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

Finanzielle Auswirkungen:

Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock per 31.12.2018 in Höhe von 1.641,24 EUR.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Tourismuszentrale R&W Prüfungsbericht 2018

Hanseatic Audit

Prüfungsbericht

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde Rostock

Jahresabschluss und Lagebericht 31. Dezember 2018

Prüfungsbericht

**Tourismuszentrale Rostock &
Warnemünde
Rostock**

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II. Unregelmäßigkeiten	3
III. Entwicklungsbeeinträchtigung oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
C. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN	4
I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
II. Wichtige Verträge	5
III. Wirtschaftliche Grundlagen	6
IV. Organisatorischer Aufbau	6
V. Versicherungsschutz	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Vorjahresabschluss	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3. Jahresabschluss	10
4. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
3. Zusammenfassende Feststellungen	11

HANSEATIC AUDIT

HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F.	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	12
	I. Vermögens- und Finanzlage	12
	II. Ertragslage	17
	III. Wirtschaftsplan	19
G.	FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES UM DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE GEMÄß § 13 ABS. 3 KPG M-V I.V.M. § 53 HGRG	21
H.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	22

HANSEATIC AUDIT

HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGEN

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2018
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018
- 3 Finanzrechnung 2018
- 4 Anhang 2018
- 5 Lagebericht 2018
- 6 Kreditübersicht 2018
- 7 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses 2018
- 8 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2018
- 9 Erfolgsübersicht nach Geschäftsfeldern 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin beauftragte uns mit Schreiben vom 28. Februar 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock (kurz: TZR&W oder Eigenbetrieb) unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie des Lageberichts.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB sowie nach den Vorschriften des § 13 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir im Abschnitt D.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Die Prüfung ist auf der Grundlage der Bestimmungen des § 73 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 i.V.m. den Bestimmungen der §§ 11 bis 14 KPG M-V vom 6. April 1993 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 durchgeführt worden und umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 53 Haushaltssatzesgesetz (HGrG).

Die Prüfungsarbeiten wurden von Frau Diplom-Kauffrau Claudia Greibke Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin (Prüfungsleiterin), Herrn Master of Science Max Ott sowie Herrn Diplom-Kaufmann Sven Oeverdieck durchgeführt.

Die Richtlinien für den Bericht über die Jahresabschlussprüfungen bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben und der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PS 720 und IDW PH 9.450.1) wurden beachtet.

Formelle Prüfungen wurden in dem Umfang durchgeführt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich war, um die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend beurteilen zu können.

Nach Rücksprache mit der Betriebsleitung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wurde gegenüber dem Landesrechnungshof der Prüfungsbeginn im März 2019 angezeigt.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Tourismusedirektor im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der Eigenbetrieb erzielte im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.766. Das Auftragsvolumen der durch die Hansestadt Rostock übertragenen Aufgaben ergab für das Jahr 2018 einen Ausgleichsbedarf in Höhe von EUR 1.766.358,76. Die Hansestadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Ausgleichsbedarf in Höhe von EUR 1.768.000,00 geleistet. Der Ausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Jahresabschluss 2018 in 2019. Nach Saldierung des Ausgleichsbedarfs und der Vorauszahlungen durch die Hansestadt Rostock ergibt sich eine Überzahlung in Höhe von EUR 1.641,24.
- Aufgrund der positiven Entwicklung der Übernachtungszahlen im Seebad stieg das Kurabgabenaufkommen um 6,8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Parkplatzeinnahmen stiegen um TEUR 262.

- Die Tourismuszentrale erhielt einen Zuschuss von der Hansestadt Rostock in Höhe von TEUR 100 für die Erarbeitung einer Neukonzeptionierung der Hanse Sail und für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für das Ostseebad Warnemünde.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten die Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussage hinzuweisen:

- Die Tourismuszentrale erwartet für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Ausgleichsbedarf in Höhe von TEUR 1.430.
- In Bezug auf die Ausgaben für Sicherheit erwartet die Tourismuszentrale aufgrund der erhöhten Auflagen der Sicherheitsbehörden eine steigende Tendenz.

II. Unregelmäßigkeiten

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Unregelmäßigkeiten feststellen können.

III. Entwicklungsbeeinträchtigung oder bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Eigenbetriebes gefährden oder wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die vom Tourismusedirektor im Lagebericht dargestellten nachfolgenden Sachverhalte hin.

Für die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde bestehen vorrangig Risiken, die nicht oder nur zum Teil beeinflussbar sind. Dazu zählt eine Erweiterung der Aufgabenübertragung durch die Hansestadt, ohne dass dafür die finanziellen Mittel abgesichert sind. Insbesondere die mögliche Übertragung und Bewirtschaftung aller städtischen Sanitäreinrichtungen auf die Tourismuszentrale bedeuten ein weiteres defizitäres Geschäftsfeld, das durch äquivalente Zahlungen ausgeglichen werden muss.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird zukünftig weiterhin von den politischen Rahmenbedingungen sowie der Bereitstellung von finanziellen Mitteln der Hansestadt Rostock für die laut Satzung vorgesehenen Aufgaben abhängig sein.

C. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist als Eigenbetrieb im Handelsregister unter der Nummer HRA 1853 eingetragen.

Rechtsgrundlage für den Eigenbetrieb ist die Betriebsatzung vom 30. September 1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, welche am 29. Januar 2003 durch die Bürgerschaft beschlossen wurde und am 13. März 2003 in Kraft getreten ist.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Nach § 1 der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist Gegenstand des Eigenbetriebs die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen mit dem Ziel,

- die Hansestadt Rostock als attraktives Ziel für den Städte-, Erholungs-, Tages-/Kongreß- und Messtourismus und als Anlaufpunkt für die internationale Kreuzschiffahrt am nationalen und internationalen Markt zu platzieren,
- für die Ortsteile Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide das Prädikat "Seebad" im Sinne des Kurortgesetzes zu bewahren sowie einen attraktiven Seebäderbetrieb mit Wassersport- und Kurkomponente zu gewährleisten,
- zur Unterstützung aller Marketingmaßnahmen und geplanten touristischen Aktionen attraktive und aussagekräftige Publikationen, Angebote und Werbemittel zu entwickeln, herauszugeben und zu vertreiben sowie durch eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit in regionalen, nationalen und internationalen touristischen Vereinen und Verbänden den Bekanntheitsgrad der Hansestadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde weiter zu erhöhen und damit den Standortfaktor Tourismus auszubauen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 5.000.000,-.

Nach dem Bilanzstichtag traten keine Änderungen ein.

Organe

Organ des Eigenbetriebs ist der Tourismusdirektor.

Tourismusdirektor der TZR&W ist Herr Matthias Fromm.

Der Tourismusdirektor leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bereitet der Tourismusdirektor Vorschläge zur Entscheidung vor.

Ein für den Eigenbetrieb zuständiges Aufsichtsorgan ist nach der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die Aufsicht obliegt der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus werden bestimmte Kontrollfunktionen vom Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock wahrgenommen.

II. Wichtige Verträge

Dienstleistungsvertrag Lupcom

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 2012/BV/3782 wurde mit Wirkung zum 1. April 2014 ein Vertrag über die technische und redaktionelle Betreuung der Internetseite www.rostock.de mit der Lupcom Media GmbH, Rostock, geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 3 Jahren. Auf Grundlage des Beschlusses 2016/BV/2115 wurde die letztmögliche Option auf Verlängerung des Vertrages um zwei Jahre ausgeübt. Die monatliche Vergütung beträgt EUR 14.820,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Erbbaurechtsvertrag Campingplatz Rostocker Heide

Die TZR&W hat am 10. März 1992 mit der Ostseecamp und Ferienpark GmbH einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen, der zuletzt mit Datum 3. Mai 2007 geändert wurde. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Dezember 2041. Mit der Änderung vom 3. Mai 2007 wurde ein Erbbauzins in Höhe von EUR 199.655,80 p.a. vereinbart. Der Erbbauzins ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt (Wertsicherungsklausel). Der Erbbauzins belief sich in 2018 auf EUR 219.821,04.

Erbbaurechtsvertrag Campingplatz Markgrafenheide

Die TZR&W hat am 3. Februar 1993 mit der Baltic Freizeit GmbH einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen, der zuletzt mit Datum 16. April 2003 geändert wurde. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2042. Mit der Änderung vom 16. April 2003 wurde ein Erbbauzins in Höhe von EUR 238.836,71 p.a. vereinbart. Der Erbbauzins ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt (Wertsicherungsklausel). Der Erbbauzins belief sich in 2018 auf EUR 301.865,72.

III. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb erzielt wesentliche Einnahmen aus Erbbaurechten, kurz- und langfristigen Mietverträgen, der Bewirtschaftung von Parkplätzen sowie aus Werbeleistungen. Haupteinnahmequelle ist die Kurabgabe, die auf der Grundlage einer kommunalen Satzung erhoben wird. Des Weiteren werden Entgelte aus der Vergabe der Sondernutzung für ausgewählte Bereiche in Warnemünde und in der Innenstadt entsprechend der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock bzw. des Geschäftsverteilungsplanes der Hansestadt Rostock erzielt.

IV. Organisatorischer Aufbau

Im Geschäftsjahr waren im Eigenbetrieb im Jahresdurchschnitt 51 Mitarbeiter (ohne Tourismusdirektor) und darüber hinaus drei Auszubildende beschäftigt.

V. Versicherungsschutz

Eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes ist nicht Bestandteil des Prüfungsauftrages.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 317 HGB auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB n.F.).

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung in den Monaten März und April bis zum 8. April 2019 in den Räumen des Eigenbetriebs und in unseren Büroräumen durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken. Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen
- Lageberichterstattung

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten lagen vor.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns durch die Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Tourismusedirektor hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Die Feststellung des Jahresabschluss 2017 erfolgte am 17. Oktober 2018.

Dem Tourismusedirektor Herrn Fromm wurde für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen wird mit Hilfe der Standardsoftware Sage New Classic der Firma Sage geführt. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt über die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock auf Basis eines Dienstvertrags.

Die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Nach § 20 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) wurde der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Aufbauend auf dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang sowie in Abschnitt E. II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

4. Lagebericht

Der Lagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Eigenbetriebs. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einbezogen worden. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sind beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB ist beachtet worden. Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang erläutert. Hervorzuheben ist hinsichtlich der Ausübung von Bewertungsspielräumen, der Inanspruchnahmen von gesetzlichen Wahlrechten und der Änderung von Bewertungsgrundlagen insbesondere folgender Aspekt:

- Die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen aus erhaltenen Fördermitteln erfolgt über die durchschnittliche voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hätten, wurden nicht vorgenommen.

3. Zusammenfassende Feststellungen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Eigenbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2018 keine Bereichsrechnung aufgestellt. Eine Gliederung in Bereiche ist in der Betriebssatzung nicht verankert.

Der Eigenbetrieb befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem Ministerium für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern, ob die Tourismuszentrale Bereichsrechnungen i.S.d. EigVO und EigVOVV M-V zu erstellen hat und ob eine damit einhergehende Anpassung der Betriebssatzung erforderlich ist. Nach Ansicht des Eigenbetriebs ist nach Prüfung der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten für die fünf Geschäftsfelder eine Verpflichtung zur Bereichsbildung nicht gegeben. Eine Antwort des Ministeriums für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern steht zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

F. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden als langfristig behandelt.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktivseite						
Anlagevermögen	12.234	92,1	12.213	91,8	21	0,2
Langfristig gebundenes Vermögen	12.234	92,1	12.213	91,8	21	0,2
Vorräte	20	0,2	25	0,2	-5	-20,0
Übrige kurzfristige Forderungen	329	2,4	239	1,8	90	37,7
Flüssige Mittel	703	5,3	831	6,2	-128	-15,4
	<u>13.286</u>	<u>100,0</u>	<u>13.308</u>	<u>100,0</u>	<u>-22</u>	<u>-0,2</u>
Passivseite						
Eigenkapital	9.752	73,4	11.518	86,6	-1.766	-15,3
Sonderposten für						
Investitionszuschüsse (70%)	303	2,3	350	2,6	-47	-13,4
Eigenmittel	<u>10.055</u>	<u>75,7</u>	<u>11.868</u>	<u>89,2</u>	<u>-1.813</u>	<u>-15,3</u>
Sonderposten für						
Investitionszuschüsse (30%)	130	1,0	150	1,1	-20	-13,3
Langfristige Verbindlichkeiten	<u>447</u>	<u>3,3</u>	<u>468</u>	<u>3,5</u>	<u>-21</u>	<u>-4,5</u>
Langfristige Fremdmittel	577	4,3	618	4,6	-41	-6,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>2.654</u>	<u>20,0</u>	<u>822</u>	<u>6,2</u>	<u>1.832</u>	<u>222,9</u>
	<u>13.286</u>	<u>20,00</u>	<u>13.308</u>	<u>100,0</u>	<u>-22</u>	<u>-0,2</u>

Der Anstieg des Anlagevermögens um TEUR 21 resultiert aus Abschreibungen in Höhe von TEUR 275 und Abgängen in Höhe von TEUR 2, denen Zugänge in Höhe von TEUR 298 gegenüberstehen.

Der Rückgang des Eigenkapitals bzw. der Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten resultiert aus dem Ausweis der unterjährig gezahlten Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.768 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Verbindlichkeiten gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Mit Beschluss der Bürgerschaft zum Jahresabschluss

2018 im Folgejahr soll der Jahresfehlbetrag mit den Ausgleichzahlungen verrechnet werden. Saldiert ergibt sich aus dieser Verrechnung per 31. Dezember 2018 eine Ausgleichsüberzahlung in Höhe von TEUR 2.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurde zu 70 % dem Eigenkapital und zu 30 % den langfristigen Verbindlichkeiten zugerechnet.

Die langfristigen Verbindlichkeiten umfassen langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 365 und langfristige Rückstellungen in Höhe von TEUR 82.

Liquiditätskennziffern

Die Liquidität lässt sich durch folgende Kennzahlen darstellen:

		<u>2018</u>	<u>2017</u>
<u>Liquidität 1. Grades:</u>			
liquide Mittel	<u>TEUR 703 x 100</u>		
kurzfristige Verbindlichkeiten	TEUR 2.654	26,5 %	101,1 %
<u>Liquidität 2. Grades:</u>			
liquide Mittel zzgl. kurzfr. Ford.	<u>TEUR 1.032x 100</u>		
kurzfristige Verbindlichkeiten	TEUR 2.654	38,9 %	130,2 %
<u>Liquidität 3. Grades:</u>			
Umlaufvermögen	<u>TEUR 1.052 x 100</u>		
kurzfristige Verbindlichkeiten	TEUR 2.654	39,6 %	133,2 %

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen die kurzfristigen Verbindlichkeiten gemäß Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4/3) in Höhe von TEUR 2.241, kurzfristige Rückstellungen in Höhe von TEUR 376 sowie den im Folgejahr aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 37.

Die Liquiditätsgrade haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. Der Rückgang resultiert aus dem gegenüber dem Vorjahr geänderten Ausweis der unterjährig gezahlten Ausgleichszahlungen zum Jahresfehlbetrag. Diese Ausgleichszahlungen werden ab 2018 als Verbindlichkeiten gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock per 31. Dezember 2018 ausgewiesen.

Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur lässt sich durch folgende Kennzahlen darstellen:

		<u>2018</u>	<u>2017</u>
langfristig verfügbare Mittel	<u>TEUR 12.234 x 100</u>		
langfristig gebundenes Kapital	TEUR 10.632	115,1 %	102,2 %

Die langfristig verfügbaren Mittel und das langfristig gebundene Kapital stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

Die Eigenkapitalquote, die unter Berücksichtigung von 70 % des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen als Eigenkapital ermittelt wird, hat sich wie folgt entwickelt:

		<u>2018</u>	<u>2017</u>
Eigenkapital	<u>TEUR 10.055 x 100</u>		
Bilanzsumme	TEUR 13.286	75,7 %	89,2 %

Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Zur Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von mindestens 30 % der Bilanzsumme wird die Eigenkapitalquote gemäß Einführungserlass zur EigVO M-V abweichend wie folgt berechnet:

		<u>2018</u>	<u>2017</u>
Eigenkapital	<u>TEUR 9.752 x 100</u>		
Bilanzsumme ./ Sonderposten	TEUR 12.853	75,9 %	89,9 %

Die Eigenkapitalausstattung ist nach den Anforderungen der EigVO M-V angemessen.

Kapitalflussrechnung

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2018 <u>TEUR</u>	2017 <u>TEUR</u>
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis vor Verlustausgleich	-1.766	-1.443
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	275	248
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	53	-15
Auflösung (-) des Sonderpostens	-67	-67
Gewinn (-) / Verlust (+) aus Anlageabgängen	-1	2
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-84	6
Abnahme (-) / Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-52	48
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-1.642</u>	<u>-1.221</u>
2. Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-296	-164
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2	-11
Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>-296</u>	<u>-175</u>
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlung (+) aus Eigenkapitalzuführungen (TEUR 1.768 Ausgleichzahlungen der Hansestadt Rostock TEUR 100 Sicherheitskonzept Warnemünde und Konzept Hanse Sail)	1.868	1.445
Auszahlungen (-) an die Gemeinde (Rückzahlung Ausgleichsüberzahlung Vorjahr an die Hansestadt Rostock)	-2	-154
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-56	-49
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.810</u>	<u>1.242</u>

	<u>2018</u> TEUR	<u>2017</u> TEUR
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1 - 3)	-128	-154
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>831</u>	<u>985</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>703</u>	<u>831</u>
5. Zusammensetzung des Finanzmittelbestandes		
Liquide Mittel		
Kasse	2	2
Bankguthaben	<u>701</u>	<u>829</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>703</u>	<u>831</u>

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit belief sich auf TEUR -1.642.

Der Eigenbetrieb war zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang auf Zuschüsse der Hansestadt Rostock angewiesen.

II. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.676	100,00	5.006	100,0	670	13,4
Gesamtleistung	5.676	100,00	5.006	100,0	670	13,4
Materialaufwand	2.404	42,4	1.927	38,5	477	24,8
Personalaufwand	3.208	56,5	2.917	58,2	291	10,0
Planmäßige Abschreibungen	275	4,8	248	5,0	27	10,9
Sonstiger Betriebsaufwand	1.837	32,4	1.585	31,7	252	15,9
./.. Übrige betriebliche Erträge	295	5,2	137	2,7	158	115,3
Steuern (ohne Ertragsteuern)	7	0,1	7	0,1	0	0,0
Betrieblicher Aufwand	7.436	131,0	6.547	130,8	889	13,6
Betriebsergebnis	-1.760	-31,0	-1.541	-30,8	-219	-14,2
Finanzergebnis	-14	-0,2	-15	-0,3	1	6,7
Neutrales Ergebnis	8	0,1	113	2,3	-105	-92,9
Ergebnis vor Verlustausgleich	-1.766	-31,1	-1.443	-28,8	-323	-22,4
Verlustausgleich	0	0,0	1.443	28,8	-1.443	-100,0
Jahresergebnis	-1.766	-31,1	0	0,0	-1.766	-

Die Veränderung der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Erlöse aus Kurabgaben und Parkplatzerlöse.

Der Anstieg des Materialaufwands ist auf zusätzliche Aufwendungen für die Ausrichtung des 38. Internationalen Hansetages - als zentrale Veranstaltung zum 800. Gründungsjubiläum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - und die Ausrichtung der 28. Hanse Sail Rostock zurückzuführen.

Die Erhöhung des Personalaufwands beruht insbesondere auf Tarifierhöhungen in Höhe von TEUR 80 und der Schaffung zusätzlicher Stellen in Höhe von TEUR 106 sowie auf Aufwendungen für Aushilfslöhne in Höhe von TEUR 63.

Der Anstieg des sonstigen Betriebsaufwands ist im Wesentlichen zurückzuführen auf den Anstieg der Aufwendungen für Mieten und Pachten um TEUR 184, Aufwendungen für Bewirtung um TEUR 54, Aufwendungen für Werbung um TEUR 25 und Aufwendungen für Veranstaltungen/ Messen um TEUR 25, denen der Rückgang der Zuwendung in Höhe von TEUR 50 für den

Aufbau des Rostock Convention Bureau gegenübersteht.

Das **Neutrale Ergebnis** setzt sich folgendermaßen zusammen:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Erträge		
Auflösung von Rückstellungen	31	118
Herabsetzung Einzelwertberichtigungen	26	27
Gewinn aus Anlagenabgängen	2	0
	<u>59</u>	<u>145</u>
Aufwendungen		
Verlust aus Anlagenabgängen	1	2
Forderungsverluste und Zuführungen zu den Wertberichtigungen	50	30
	<u>51</u>	<u>32</u>
Neutrales Ergebnis	<u>8</u>	<u>113</u>

III. Wirtschaftsplan

Der aufzustellende Wirtschaftsplan beinhaltet einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, eine Investitionsübersicht und eine Stellenübersicht.

Erfolgsplan

Die Gegenüberstellung der Wertansätze des Erfolgsplans 2018 mit den tatsächlichen Ist-Werten der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt folgende Abweichungen:

	Ist 2018 TEUR	Plan 2018 TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	5.676	5.582	94
Sonstige betriebliche Erträge	287	154	133
./. Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	63	50	13
./. Aufwand für bezogene Leistungen	2.340	2.312	28
./. Personalaufwand	3.208	3.164	44
./. Abschreibungen	275	281	-6
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	67	68	-1
./. Sonstiger Betriebsaufwand	1.888	1.740	148
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2	1
./. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18	20	-2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.759	-1.761	2
./. Sonstige Steuern	7	7	0
Jahresergebnis	-1.766	-1.768	2

Die Umsatzerlöse lagen über Plan. Die Erlöse aus Kurabgaben sowie die Parkplatzentgelte und Miet- und Pachterträge lagen um TEUR 150 bzw. TEUR 178 höher als geplant. Die Erlöse aus Werbeleistungen und aus dem Verkauf von Broschüren/ Souvenirs fielen um TEUR 188 bzw. TEUR 41 geringer als geplant aus.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen um TEUR 133 über Plan. Dazu haben insbesondere erhaltene Zuschüsse aus dem EU-Projekt Baltic Pass in Höhe von TEUR 124 sowie Fördermittel in Höhe von TEUR 22 für das Projekt „Machbarkeitsstudie für die touristische Nutzung des Strandabschnittes zwischen Hohe Düne und Markgrafenheide“ vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und in Höhe von TEUR 31 für die Durchführung des Projekts „Implementierung von Fair Trade in Internationale Hansetage und in den 38. Internationalen Hanse- tag Rostock (21.-24. Juni 2018)“ von ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH Service für Entwicklungs- initiativen beigetragen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen höher aus als geplant. Dazu trugen im Wesentlichen die verstärkte Inanspruchnahme von Leistungen von Personaldienstleistern sowie gestiegene Aufwendungen für den Wasserrettungsdienst und für Sicherheitsdienste bei.

Die Überschreitung des Planansatzes beim sonstigen Betriebsaufwand beruht im Wesentlichen auf Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung des Doppeljubiläums der Hansestadt Rostock in 2018.

Finanzplan

Die Gegenüberstellung der Wertansätze des Finanzplanes 2018 mit den tatsächlichen Ist-Werten des Jahresabschlusses ergibt folgende Abweichungen:

	Ist TEUR	Plan TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.868	1.768	100
Abschreibungen	275	281	-6
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2	0	2
Abnahme der Guthaben Kreditinstitute	128	152	-24
Zunahme der Rückstellungen	53	0	53
	<u>2.326</u>	<u>2.201</u>	<u>125</u>
Ausgaben			
Verlust vor Verlustausgleich	1.766	1.768	-2
Auszahlungen an die Gemeinde	2	0	2
Auflösung auf Sonderposten	67	68	-1
Investitionen	298	309	-11
Tilgung von Krediten	56	56	0
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	84	0	84
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	52	0	52
Gewinn aus Anlagenabgängen	1	0	1
	<u>2.326</u>	<u>2.201</u>	<u>125</u>

Die Abweichung bei Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen resultiert aus dem Zuschuss in Höhe von TEUR 100 für die Erarbeitung einer Neukonzeptionierung der Hanse Sail und für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für das Ostseebad Warnemünde.

G. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES UM DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE GEMÄß § 13 ABS. 3 KPG M-V I.V.M. § 53 HGRG

Grundsätzliche Feststellungen

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 8 zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen wurden die Geschäfte im Wesentlichen mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt. Die Wertsicherungsklauseln in Verträgen wurden durch die Tourismuszentrale überprüft und Anpassungen vorgenommen.

Der Eigenbetrieb wird voraussichtlich auch weiterhin auf Zuschüsse der Hansestadt Rostock angewiesen sein.

Der Eigenbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2018 keine Bereichsrechnung aufgestellt. Eine Gliederung in Bereiche ist in der Betriebssatzung nicht verankert.

Gemäß dem uns vorliegenden Schriftverkehr hält der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern die vom Eigenbetrieb mit Schreiben vom 6. November 2017 vorgeschlagene Bildung von zwei Bereichen (Betrieb gewerblicher Art Tourismuszentrale und Hoheitliche Tätigkeit mit Vermögensverwaltung) nicht für ausreichend und erwartet weitere Bereichsrechnungen im Jahresabschluss.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 bat das Ministerium für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern, die Tourismuszentrale erneut um Untersuchung anhand der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten, ob Bereichsrechnungen i.S.d. Eig-VO und EigVOVV M-V zu erstellen sind und ob eine damit einhergehende Anpassung der Betriebssatzung erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 teilte der Eigenbetrieb dem Ministerium für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern, mit, dass nach Prüfung der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten für die fünf Geschäftsfelder eine Verpflichtung zur Bereichsbildung nicht gegeben ist. Eine Antwort des Ministeriums für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern steht zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

H. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"An den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO M-V i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Eigenbetrieb auch weiterhin auf Zuschüsse der Hanse-

stadt Rostock angewiesen ist, da er dauerhaft defizitär arbeitet.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO M-V in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gege-

benheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde

liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 8. April 2019

HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Greibke
Wirtschaftsprüferin

Anlage 2

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	EUR	EUR	2017 TEUR
1. Umsatzerlöse		5.676.216,97	5.006
2. Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten EUR 67.197,03 (Vj. TEUR 67)		353.966,06	282
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	63.344,10		59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.340.459,18</u>		<u>1.868</u>
		2.403.803,28	1.927
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.639.575,09		2.391
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 95.274,13 (Vj. TEUR 85)	<u>568.259,93</u>		<u>525</u>
		3.207.835,02	2.916
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		275.284,01	248
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.888.222,46	1.617
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.320,94	4
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>17.692,34</u>	<u>20</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.759.333,14	-1.436
10. Sonstige Steuern		<u>7.025,62</u>	<u>7</u>
11. Verlust vor Verlustausgleich		-1.766.358,76	-1.443
12. Verlustausgleich		0,00	1.443
13. Jahresfehlbetrag		<u><u>-1.766.358,76</u></u>	<u><u>0</u></u>

Anlage 3

**Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Finanzrechnung 2018**

	2018	2017
	TEUR	TEUR
1. Periodenergebnis vor Verlustausgleich der Hansestadt Rostock	-1.766	-1.443
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	275	248
3. Auflösung (-) / Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-67	-67
4. Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1	2
5. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0	0
6. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-84	6
7. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	53	-15
8. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-52	48
9. Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.642	-1.221
10. (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2	0
11. (-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-296	-164
12. (-) Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögens	-2	-11
13. Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-296	-175
14. (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (TEUR 1.768 Ausgleichszahlungen der Hansestadt Rostock, TEUR 100 Sicherheitskonzept Warnemünde und Konzept Hanse Sail)	1.868	1.445
15. (-) Auszahlungen an die Gemeinde (Rückzahlung Ausgleichsüberzahlung Vorjahr an die Hansestadt Rostock)	-2	-154
16. (-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-56	-49
17. Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.810	1.242
18. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffern 9, 12 und 15)	-128	-154
19. (+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	831	985
20. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	703	831

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Allgemeine Angaben

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde mit Sitz in Rostock ist als Eigenbetrieb im Handelsregister Rostock unter HRA 1853 eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ ist in analoger Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der besonderen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) aufgestellt.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter im Wert bis 800 EUR wurden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und gleichzeitig als Abgang gezeigt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bewertet und soweit erforderlich auf einen niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Das individuelle bzw. allgemeine Kreditrisiko wurde jeweils durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel sind zu Nominalwerten bewertet.

Der unsaldierte Ausweis des Sonderpostens für Investitionszuschüsse erfolgt zur besseren Darstellung der Vermögens- und Finanzlage. Die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände bestimmt die Auflösung des Sonderpostens.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages bilanziert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich (siehe Anlage 4/5).

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Im Sonderposten werden neben Investitionszulagen für Gegenstände des Sachanlagevermögens Zuschüsse für den Umbau der Alten Vogtei in das Haus des Gastes und die Errichtung einer öffentlichen Toilette im Gebäude ausgewiesen.

Hinzu kommt seit August 2014 eine zweckgebundene Investitionszuwendung der Hansestadt Rostock für die Sanierung der WC-Anlage am Strandaufgang 6/Heinrich-Heine-Straße, die entsprechend der Abschreibungsraten jährlich aufgelöst wird.

Der sonstige betriebliche Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens beträgt im Geschäftsjahr 67.197,05 EUR.

Der Sonderposten entwickelte sich wie folgt (in EUR):

	<u>Investitionszuschüsse</u>
01. Januar 2018	500.038,84
Auflösung	67.197,05
31. Dezember 2018	432.841,79

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen gebildet für Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung (154 TEUR), Urlaub, Überstunden und Leistungsentgelt-nachzahlungen (96 TEUR), die Unfallumlage (23 TEUR), Abschluss- und Prüfungskosten (37 TEUR), ausstehende Rechnungen (56 TEUR), Altersteilzeit (68 TEUR) und Archivierungskosten (154 TEUR).

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock**Anlage 4/3**

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung betreffen Maßnahmen, die bis zum 31. März der Folgejahres realisiert werden. Im Vordergrund stehen dabei durch Stürme verursachte Reparatur- und Ausgleichsmaßnahmen am Strand, Renovierungsvorhaben in den Büros im Hafenhause, die Reparatur der Brandmeldeanlage in der Vogtei, Erneuerungen der Zaunanlagen am Parkplatz der Vogtei und im Quartier der Rettungsschwimmer in Markgrafenheide sowie die Sanierung der Sanitäranlagen im Rettungsturm 3 am Strand von Warnemünde.

Verbindlichkeiten

Zusammensetzung und Fristigkeit sind im nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt (in EUR):

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag 31.12.2018	bis zu 1 Jahr	zwischen 2 und 5 Jahren	über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	429.324,35	63.917,20	295.372,28	70.034,87
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	220.948,51	220.948,51	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock	1.870.713,62	1.870.713,62	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	85.639,31	85.639,31	0,00	0,00
	<u>2.606.625,79</u>	<u>2.241.218,64</u>	<u>295.372,28</u>	<u>70.034,87</u>

Sonstige Angaben

Es bestehen keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 907 TEUR.

Entwicklung des Personals

Im Jahresdurchschnitt waren im Eigenbetrieb 51 (im VJ 47) Arbeitnehmer (ohne Tourismusdirektor) beschäftigt. Seit September 2016 werden ein Kaufmann für Tourismus und Freizeit sowie eine Veranstaltungskauffrau in der Tourismuszentrale ausgebildet.

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten außergewöhnliche Erträge aus Zuschüssen für das Projekt Baltic Pass in Höhe von 124 TEUR, aus Zuschüssen des Landes in Höhe von 53 TEUR (FairTrade Hansetag, Treibsel-Studie) und aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 31 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von 50 TEUR für eine Zuwendung für das Convention Bureau.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, über die zu berichten wäre, ergeben sich nicht.

Honorar des Wirtschaftsprüfers

Für das Honorar des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde eine Rückstellung in Höhe von 12 TEUR gebildet.

Leitung des Eigenbetriebes

Herr Matthias Fromm steht als Tourismusdirektor seit dem 1. Dezember 2010 der Leitung des Eigenbetriebes vor. Die Gesamtbezüge belaufen sich im laufenden Geschäftsjahr auf 83 TEUR. Für seine Geschäftsführertätigkeit bei Rostock Marketing hat Herr Fromm im Jahr 2018 von der Tourismuszentrale keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Verwendung des Jahresergebnisses

Im Geschäftsjahr ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.766.358,76 EUR. Die Hansestadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.768.000,00 EUR geleistet. Diese werden zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit bilanziert. Der Ausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Jahresabschluss 2018 in 2019. Nach Saldierung des Ausgleichsbedarfes und der Vorauszahlungen durch die Hansestadt Rostock ergibt sich eine Ausgleichsüberzahlung in Höhe von 1.641,24 EUR, welche an die Hansestadt Rostock zurückzuzahlen ist.

Rostock, den 4. April 2019

Tourismuszentrale
Rostock & Warnemünde

Matthias Fromm
Tourismusdirektor

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Entwicklung des Anlagevermögens 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert		durchschn. Abschrei- bungssatz %	durchschn. Restbuch- wert %
	Stand am 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR		
Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	77.605,26	1.878,62	311,91	79.171,97	68.186,44	5.914,47	309,91	73.791,00	5.380,97	9.418,82	7,5	6,8
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	77.605,26	1.878,62	311,91	79.171,97	68.186,44	5.914,47	309,91	73.791,00	5.380,97	9.418,82	7,5	6,8
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.978.514,61	246.744,69	0,00	15.225.259,30	3.136.334,93	157.470,16	0,00	3.293.805,09	11.931.454,21	11.842.179,68	1,0	78,4
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.458.953,68	49.574,72	91.972,24	1.416.556,16	1.097.786,04	111.899,38	90.781,03	1.118.904,39	297.651,77	361.167,64	7,9	21,0
Summe Sachanlagen	16.437.468,29	296.319,41	91.972,24	16.641.815,46	4.234.120,97	269.369,54	90.781,03	4.412.709,48	12.229.105,98	12.203.347,32	1,6	73,5
	16.515.073,55	298.198,03	92.284,15	16.720.987,43	4.302.307,41	275.284,01	91.090,94	4.486.500,48	12.234.486,95	12.212.766,14	1,6	73,2

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Lagebericht 2018

Gegenstand

Geschäftsgegenstand der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (im folgenden TZR&W genannt) ist die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die TZR&W hat ihre Strukturen unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Aspekte so auf die satzungsgemäßen Aufgaben ausgerichtet, dass betriebswirtschaftliche Aussagen für folgende Geschäftsfelder möglich sind:

1. Seebad und Kurwesen
2. Tourist-Informationen
3. Marketing/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Maritimer Tourismus / Büro Hanse Sail
5. Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung

1. Geschäftsverlauf

Im Zeichen des Doppeljubiläums konnte die Tourismusbranche Rostocks auch in 2018 an die erfolgreiche Entwicklung des Vorjahres anschließen. So sind die Übernachtungszahlen in der Hanse- und Universitätsstadt erneut um 7,5 %, die der Ankünfte um 5,6 % gestiegen. Die Entwicklung fügt sich in den vom Statistischen Landesamt¹ gemeldeten landesweiten Trend in Mecklenburg-Vorpommern, der eine insgesamt steigende Anzahl an Übernachtungen und Ankünften aufzeigt. Und so haben sich in Rostock insbesondere die Übernachtungszahlen besonders erfreulich entwickelt. Die Beliebtheit bei den Gästen belegt eine Studie der IFH Köln, die der Hanse- und Universitätsstadt mit ihrer historischen Innenstadt eine besonders hohe Attraktivität für Touristen attestiert und sie deutlich vor anderen Städten vergleichbarer Größe sieht.²

Im Seebadbereich konnte laut Statistischem Landesamt das Vorjahresniveau nicht verbessert werden. Die Übernachtungszahlen im Seebadbereich gingen leicht um 1,5 % und bei den Ankünften um 1,3 % zurück. Diese Zahlen spiegeln nicht die eigenen Erhebungen und vor allem nicht die Einnahmen aus der Kurabgabe wider, welche zum Vorjahr um rund 150 TEUR gestiegen sind. Dazu ist die TZR&W im Dialog mit der Statistikstelle des Landes, um die bestehenden Abweichungen in den Übernachtungszahlen und Ankünften zu ergründen. Die im Wirtschaftsjahr entrichtete Kurabgabe in Höhe von rund 2,1 Mio. EUR wurde ausschließlich für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Dies betrifft sowohl die kontinuierliche Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur als

¹ <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/G%20IV%20Tourismus%2c%20Gastgewerbe/G%20413/2018/G413%202018%2012.pdf>

² <https://www.svz.de/lokales/rostock/Studie-Rostocker-Innenstadt-ist-attraktives-Ziel-fuer-Touristen-id22545387.html>

Anlage 5 / 2

auch die strategische Weiterentwicklung der in der Tourismuskonzeption festgelegten Ziele. Hierzu zählt neben dem Gesundheitstourismus insbesondere der Umweltschutz und den sich daraus ableitenden Handlungsfeldern. Zudem generierte die TZR&W im abgelaufenen Jahr deutlich höhere Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen, der Verpachtung von Strandflächen, sowie weiterer Pachtflächen im Stadtgebiet.

Die Beschäftigten im **Geschäftsfeld Seebad & Kurwesen** sind für die Bewirtschaftung des Strandes, das Veranstaltungs-, Grundstücks- und Umweltmanagement, sowie die Etablierung des Gesundheitstourismus im Ostseebad verantwortlich.

Das Seebad Warnemünde bleibt bis 2020 und bereits zum fünften Mal in Folge „Familienfreundlicher Ferienort“. Bereits in 2018 wurden vorbereitende Maßnahmen für die Rezertifizierung im Jahr 2020 getroffen. Zudem sind die Strände zum 22. Mal mit der Auszeichnung der „Blauen Flagge“ prämiert worden.

Die Absicherung des Badebetriebes wurde auf zwei stationären und zehn mobilen Rettungstürmen durch die DRK-Wasserwacht realisiert. Tagsüber kontrollierten zwei Strandvögte jeweils in Warnemünde und in Markgrafenheide die Einhaltung der Strandsatzung. Zusätzlich beauftragte die TZR&W einen Sicherheitsdienst, der in den Abend- und Nachtstunden, sowie an den Wochenenden für Ordnung und Sicherheit sorgte. Ferner oblag dem Dienstleister die Durchsetzung der Kurabgabepflicht auf den von der TZR&W bewirtschafteten Parkplätzen.

Der auch in 2018 noch nicht abgeschlossene Prozess zum B-Planverfahren für den Strandbereich hat zur Folge, dass die Gewerbetreibenden nach wie vor nur bedingt in eine qualitativ hochwertige Gestaltung ihrer Angebote investieren können. Somit wird an der bestehenden Verfahrensweise befristeter Verträge (aktuell max. 3 Jahre) festgehalten.

Orientierend am Beschluss der Bürgerschaft (0216/BV/1919) hat die TZR&W in den Neubau einer barrierefrei zugänglichen Toilettenanlage am Strandaufgang 10 investiert, der im September 2018 fertiggestellt wurde. Die Infrastruktur für mobilitätseingeschränkte Gäste ist hiermit weiter verbessert worden. Für diesen Neubau ist in 2017 beim LFI ein Förderantrag gestellt und über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gesichert worden.

Die TZR&W bot ihren Gästen im Seebadbereich ganzjährig ca. 300 Veranstaltungen, darunter ca. 150-mal als Veranstalter an den unterschiedlichsten Orten. Die Einbindung zusätzlicher Veranstaltungsräume für die Nebensaison hat sich bewährt. Gleiches gilt für die fokussierten Angebote für Familien und in der Saisonverlängerung auf den Naturraum „Rostocker Heide“.

Es bleibt dabei, dass für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen immer größer werdende Anstrengungen unternommen werden müssen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme externer Dienstleistungsunternehmen erzeugt fortwährend deutlich höhere finanzielle Aufwendungen, die nach bestem Wissen entsprechend in den Planungen berücksichtigt werden.

In 2018 haben sich erstmals und freiwillig zwölf Strandbewirtschafter zur Verwendung von biologisch abbaubarem Geschirr verpflichtet und sind dafür von der TZR&W mit dem Siegel „Kein Plastik bei die Fische“ prämiert worden. Dieses Engagement soll 2019 fortgeführt und erweitert werden.

Anlage 5 / 3

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde verfolgt zudem das Ziel, sich als attraktive Wellness- und Gesundheitsdestination nachhaltig zu positionieren (vgl. Tourismuskonzeption 2022), das auch durch Kampagnen des Landestourismusverbandes wie bspw. „Gesundes MV“ unterstützt wird. Rostock-Warnemünde ist mit seinem breiten Fundament an touristischer sowie medizintherapeutischer Kompetenz und Infrastruktur vorbereitet. Daher wird im Rahmen der angestrebten Positionierung als „Thalasso-Seebad“ die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren der Branche weiter gestärkt. Warnemünde ist erneut im Ranking der Zeitschrift FOCUS für das Engagement im Gesundheitstourismus gewürdigt worden.

Im **Geschäftsfeld Maritimer Tourismus / Büro Hanse Sail** wurden der „38. Internationale Hansetag“ - als zentrale Veranstaltung zum 800. Gründungsjubiläum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – sowie die „28. Hanse Sail Rostock“ erfolgreich organisiert. Beide Veranstaltungen waren Publikumsmagneten, zogen jeweils hunderttausende Besucher an und trugen zur touristischen Wertschöpfung bei.

Am Hansetag nahmen mehr als 2.000 Delegierte und Kulturschaffende aus 119 Hansestädten aus 16 Nationen Europas teil und gestalteten eine multikulturelle internationale Geburtstagsfeier mit. Die Mitwirkung Rostocks im Verbund „Die Hanse“ soll folglich fortgesetzt und intensiviert werden, wobei die sechs Hansestädte Mecklenburg-Vorpommerns in einem zu gründenden Verein noch enger zusammenarbeiten wollen.

An der „28. Hanse Sail Rostock“ nahmen 160 Schiffe, darunter alle drei, im Ostseeraum beheimateten, russischen Großsegler SEDOV, KRUZENSHTERN und MIR teil. Die SEDOV, mithin das größte Segelschulschiff der Welt, konnte auch für eine Teilnahme an der „81. Warnemünder Woche“, an der Premiere des „Rostock Cruise Festival“ und für den „3. Russland-Tag“ gewonnen werden.

Für die Veranstaltungen konnten in erheblichem Maße teils neue Werbepartner gewonnen und so eine Co-Finanzierung von Veranstaltungselementen gewährleistet werden. Die Berichterstattung von den Veranstaltungen sorgte für eine Steigerung der regionalen und überregionalen Wahrnehmung der Region. So beteiligte sich der NDR bspw. mit dem beliebten Format „NDR Sommertour“ an der Durchführung des Hansetages. Die 2015 begonnene Kooperation mit Antenne MV zur gemeinsamen Gestaltung des Programmes auf der „Hanse Sail Bühne“ wurde fortgesetzt und um eine Zusammenarbeit im Rahmen des Stadtjubiläums erweitert.

Für den Hansetag wurde ein Sicherheitskonzept neu erarbeitet, das für die Sail geltende Konzept fortgeschrieben ist.

Die mit vier weiteren internationalen Partnern entwickelte Zusammenarbeit zur Entwicklung touristischer Produkte im Rahmen des EU-Interreg South Baltic Projektes „Baltic Pass – Maritime Heritage Tours“ wurde fortgesetzt. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit Veranstaltern maritimer Großveranstaltungen an Ost- und Nordsee im Netzwerk „Maritime Feste Deutschland“ und im Verbund „Baltic Sail“, dem mit Turku die achte Stadt des Ostseeraumes beitrug.

Die **Tourist-Informationen in Rostock & Warnemünde** waren auch 2018 ganzjährig Ansprechpartner für Gäste und auch Einheimische. In Anlehnung an das stetige Wachstum an Urlaubern und Tagesgästen dienten erneut zwei saisonale Anlaufstellen in Markgrafenheide und am Pier 7 in Warnemünde als zusätzliche Anlaufpunkte für die Gäste. Mehr als 307.000 Besucher nahmen die vielfältigen Angebote und Beratungsmöglichkeiten in Anspruch. Über den Gruppenservice oder die T-Info wurden 30.338 öffentliche Stadtrundgänge, Brauereiführungen oder Reiseleitungen vermittelt. Über die Zimmervermittlung konnten 3.532 Buchungen generiert werden.

Für alle Standorte gilt, das hohe Qualitätsniveau zu halten und den Service stetig zu verbessern. Hierzu unterziehen sich die Tourist-Informationen stetigen Qualitätschecks. Mit der Zertifizierung „ServiceQualität Deutschland“ werden verbindliche Maßnahmen zur Steigerung der Gästezufriedenheit umgesetzt. Mit dem Qualitätssiegel „Reisen für alle“ demonstrieren die Tourist-Informationen das Engagement für Barrierefreiheit. In 2018 wurde die „i-Marke“ vom DTV wiederholt verliehen. Diese hochwertigen Standards stellen einen echten Wettbewerbsvorteil für die Destination dar.

Es ist festzustellen, dass die Tourist-Informationen in den vergangenen Jahren deutliche Zuwächse in den Besucherzahlen verzeichnen konnten. Diesem Wachstum sollte perspektivisch auch im Stellenplan Rechnung getragen werden.

Im **Geschäftsfeld Marketing/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** der TZR&W lag der Fokus im 800. Stadtjubiläumjahr weiterhin auf der Stärkung von Qualität und Service, sowie dem Ausbau der Aktivitäten außerhalb der Hochsaison. Events, Tagungen und Kongresse zeigen ein besonderes Wachstumspotenzial für eine ganzjährig steigende Auslastung.

Rostock widmet sich seit 2013 mit Partnern dem Siegel der „QualitätsStadt“. Aktuell sind 30 Betriebe in der Stadt mit dem Siegel "ServiceQualität Deutschland" ausgezeichnet. Die DEHOGA - als landesweite Koordinierungsstelle - wird die Qualitätsinitiative vorantreiben, wobei die TZR&W die Aktivitäten der DEHOGA flankiert und bewirbt.

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Leichter Reisen – Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ wurde intensiviert. Möglichkeiten der Präsentation, bspw. beim 2. Weltkongress „Destinations for All“ in Brüssel, wurden genutzt.

Mit der Premiere des ersten ROSTOCK CRUISE FESTIVALS Ende September 2018 konnte - im Schulterschluss mit Rostock Marketing - eine neue maritime Großveranstaltung erfolgreich platziert werden und soll künftig alle zwei Jahre stattfinden. Die Veranstaltung bedient viele Themen rund um Kreuzfahrt und maritime Industrie an der Kaikante Rostocks.

Mit der Ausrichtung der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft und der European Beachsoccer League (EBSL) im August 2018 in Warnemünde wurde die nationale und internationale Bekanntheit weiter gesteigert. Beide Events waren weltweit sichtbar und wurden von der TZR&W bei der Organisation intensiv begleitet.

Das Stadtportal www.rostock.de und seine touristischen Seiten erfreuten sich auch 2018 mit 3,5 Mio. Seitenaufrufen wachsender Beliebtheit. Neben der kontinuierlichen Aktualisierung der Inhalte auf der Webseite wurden u.a. die Familienangebote, Informationen zu Strand, Baden und Umweltmanagement sowie zu Aktivurlauben und Wanderwegen ausgebaut.

Höhepunkte des Eventjahres, wie das Doppeljubiläum, der Hansetag sowie Beachsoccer und ROSTOCK CRUISE FESTIVAL wurden hier präsentiert und medial begleitet. Anfang August erfolgte die Liveschaltung eines Ticketshops, der die Onlinebuchung von Veranstaltungstickets über Rostock.de ermöglicht.

Zur intensiven Bearbeitung verschiedener Zielmärkte hat die TZR&W erneut mit der Städtekooperation MV, Rostock Marketing sowie der DZT gemeinsame nationale und internationale Aktivitäten bspw. in Form von Crossmedia-Kampagnen oder auch mit der Kampagne „Kleine historische Städte – großartige Geschichten“ umgesetzt. Zwischen August - November 2018 wurde mit Anzeigen im Google-Netzwerk und auf Facebook eine Reichweite von 34 Mio. Kontakten erzielt. Ferner war die TZR&W erneut auf dem größten deutschen Incoming Workshop Germany Travel Mart (GTM) in Dresden vertreten.

Generell erreicht die Facebook-Seite „Rostock & Warnemünde Erleben“ aktuell 1 Mio. Nutzer. Hier werden Beiträge der TZR&W und der Partner von Rostock Marketing verbreitet. Darüber hinaus neu wird seit Ende Oktober 2018 eine Instagram-Seite verstärkt genutzt. Innerhalb von zwei Monaten konnte die Anzahl der Abonnenten für „Rostock & Warnemünde Erleben“ von 784 auf 1.550 Follower fast verdoppelt werden.

Das Geschäftsfeld **Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung** wurde aus Gründen der Transparenz zu steuerrechtlich und betriebswirtschaftlich notwendigen Aussagen separat dargestellt. Hier wird insbesondere das von der Hansestadt Rostock eingelegte Sondervermögen, wie die Grundstücke der Campingplätze Graal-Müritz und Markgrafenheide sowie die Parkplätze und eigene Gebäude, abstrahiert von Aufgabenzuordnungen, betriebswirtschaftlich gesondert abgebildet.

2. Vermögenslage

Das Vermögen des Eigenbetriebes ist mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock Nr. 169/6/1994 als Sacheinlage in diesen eingebracht worden.

Die Sachanlagenintensität beträgt 92,1 % und die Eigenkapitalquote (unter Berücksichtigung von 70% der Sonderposten) 75,7 %.

3. Finanzlage

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag betrug 703 TEUR (831 TEUR Vorjahr) und beinhaltet im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten. Die Liquidität des Eigenbetriebes war durch die planmäßigen Zuschusszahlungen der Hansestadt gegeben.

Die Liquidität 2. Grades beträgt zum Bilanzstichtag 38,9 %.

4. Ertragslage

Entwicklung der Umsatzerlöse

Umsatzerlöse aus	PLAN 2018 in TEUR	IST 2018 in TEUR	IST 2017 in TEUR
Kurabgabe	1.950	2.100	1.951
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.671	1.709	1.605
Werbeleistungen	886	698	613
Parkplatzentgelte	468	646	384
Provisionen	129	93	100
Broschüren und Souvenirs	190	149	157
Pauschalangebote	26	29	28
Eintrittsgelder	88	103	36
Übrige Umsatzerlöse	174	149	132
Gesamt	5.582	5.676	5.006

Die erfolgreiche Tätigkeit der Tourismuszentrale schlägt sich einmal mehr auch im Jahresergebnis nieder. Die geplanten Umsatzerlöse konnten um 2 % überboten werden. Das Vorjahresergebnis wurde um 13 % verbessert. In nahezu allen Bereichen konnten Zuwächse verzeichnet werden, wobei sich die verschiedenen Einzelpositionen sehr unterschiedlich entwickelten. Die höchsten Steigerungen zum Vorjahr gab es bei den Parkplatzerlösen (+68%, +38% zum Plan) und der Kurabgabe (+8%, +8% zum Plan). Diese Zuwächse kommen maßgeblich durch die attraktive und hohe Veranstaltungsdichte sowie die anhaltend gute Wetterlage. Zudem konnten die höheren Parkplatzerlöse zusätzlich durch eine Anpassung der Tarife erreicht werden. Auch bei den Werbeleistungen wurde ein Plus von 14% zum Vorjahr erzielt, wenngleich der eigentliche Planansatz in hohem Wettbewerb zu Veranstaltungen im Rahmen des 800. Jubiläums stand. Die Erlöse aus der Vermarktung der städtischen Internetseiten entwickeln sich weiterhin nicht wie geplant. Bei den Mieten und Pachten wurde sowohl bezüglich der Plan-, als auch der Vorjahreszahl ein Plus erzielt (+2% zum Vorjahr, +7,0% zum Plan). Unter anderem beeinflussten die erhöhten Einnahmen aus den Flächennutzungsverträgen der Strandkorbvermieter (+17% zum Plan und zum Vorjahr) sowie ein Zuwachs von 14% zum Vorjahr bei den Standgeldern für die Großveranstaltungen (Hanse Sail und Hansetag 2018) das Ergebnis positiv. Bei den Einnahmen aus der Vermietung der Finnhütten wurde der Planansatz um +5% übertroffen, jedoch konnte der Vorjahreswert nicht ganz erreicht werden (-2%).

Die Ergebnisse bei Provisionen und dem Verkauf von Broschüren und Souvenirs differieren zu den Vorjahren nur unwesentlich. Bedingt durch den Einmaleffekt des Hansetages 2018 sind die Eintrittsgelder um 187% zum Vorjahr gestiegen (+17% zum Plan).

Anlage 5 / 7

Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge

Umsatzerlöse aus	PLAN 2018 in TEUR	IST 2018 in TEUR	IST 2017 in TEUR
Erträge aus Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen	50	26	27
Auflösung von Rückstellungen	0	31	118
Auflösung Sonderposten Investitionszulage und Zuschüsse	68	67	67
Zahlung Ausgleichsbedarf	1.768	0	1.443
Zinsen u. ä. Erträge	2	3	4
Erstattung Personalaufwand	0	46	55
Sonstiges	104	184	14
Gesamt	1.992	357	1.728

Auf Grund der Fortdauer der Abordnung bis zum 01.09.2018 einer Mitarbeiterin in den Bereich des Oberbürgermeisters wurde die Erstattung der hier anfallenden Personalkosten erneut gesondert ausgewiesen.

Die Zinserträge bleiben auf geringem Niveau.

Das Auftragsvolumen der durch die Hansestadt Rostock übertragenen Aufgaben ergab für das Jahr 2018 einen Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.766.358,76 EUR. Die Hansestadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.768.000,00 EUR geleistet. Entgegen der Darstellung der Vorjahre und der Planung, werden diese Zahlungen erstmals nicht als betriebliche Erträge ausgewiesen, sondern zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit bilanziert. Der Ausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Jahresabschluss 2018 in 2019. Nach Saldierung des Ausgleichsbedarfs und der Vorauszahlungen durch die Hansestadt Rostock ergibt sich eine Überzahlung in Höhe von 1.641,24 EUR.

Entwicklung der betrieblichen Aufwendungen

Aufwendungen aus	PLAN 2018 in TEUR	IST 2018 in TEUR	IST 2017 in TEUR
Materialaufwand/Aufwand aus bezogenen Leistungen	2.362	2.404	1.927
Personalaufwand	3.164	3.208	2.916
Abschreibungen	281	275	248
Sonst. betrieblicher Aufwand	1.739	1.888	1.617
Zinsen u. ä. Aufwendungen	20	18	20
Steuern	7	7	7
Gesamt	7.573	7.800	6.735

Die Planabweichungen (+3%) und die Mehraufwendungen im Vorjahresvergleich (+16%) beruhen unter anderem auf den zusätzlichen Aufwendungen für die Veranstaltungen im

Anlage 5 / 8

Rahmen des Doppeljubiläums (Sicherheit, Mieten & Pachten, Werbung usw.) und den Aufwendungen aus dem laufenden Geschäft 2018. Hier sind insbesondere die Aufwendungen für die rettungsdienstliche Absicherung am Strand mit einer Steigerung von 41% zum Vorjahr (+32% zum Plan) und Aufwendungen für die Veranstaltungssicherheit mit einer Steigerung von 103% zum Vorjahr zu nennen.

Die zusätzlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen werden durch immer höhere Kosten für die Aufrechterhaltung der Strandqualität nach den zahlreichen Stürmen sowie Gebäudereparaturen verursacht.

Die Personalkosten liegen minimal über dem Planansatz (+1%) und 10% über dem Vorjahreswert. Im Vorjahr frei gebliebene Stellen konnten neu besetzt werden. Allerdings musste die Tourismuszentrale auch in diesem Jahr zeitweise auf Zeitarbeitskräfte zurückgreifen. Diese Kosten werden unter Aufwendungen für bezogene Leistungen verbucht.

Personalentwicklung

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Tourismuszentrale 54 Vollzeitbeschäftigte (VJ 51), darunter zwei Auszubildende beschäftigt.

Investitionen

Im Jahr 2018 wurden insgesamt Investitionen in Höhe von 298 TEUR realisiert. Hierbei handelt es sich um den Neubau einer WC-Anlage mit Ausleihstation am Strandaufgang 10 (247 TEUR), Software (2 TEUR), Büro- und Geschäftsausstattung (15 TEUR); Strand- und Promenadentechnik (9 TEUR) sowie weitere geringwertige Wirtschaftsgüter (25 TEUR).

Gesamtaussage

Die Geschäftsentwicklung entsprach im Wesentlichen den Erwartungen.

5. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**Chancen und Ausblick**

Um Planungen für Veranstaltungen künftig im Hinblick auf die Sicherheit einfacher gestalten zu können, wird in 2019 durch die TZR&W ein Ausschreibungsverfahren für die Erstellung eines ganzheitlichen Sicherheits- und Verkehrskonzeptes für den Ortsteil Warnemünde angestrebt. Ziel ist es, insbesondere wiederkehrende Aktivitäten und Maßnahmen zu verstetigen und die allgemeine Veranstaltungsabsicherung zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass diese Aufwendungen in der Zukunft nicht sinken, sondern eher noch weiter steigen werden.

Für die Veranstaltungsplanung steht das Jahr 2019 unter dem Stern der weiteren Attraktivitätssteigerung. Für alle Zielgruppen sind neue Veranstaltungsformate in die Nebensaison und auch in die Rostocker Heide gelegt worden, um Warnemünde und Umgebung als Ganzjahresdestination zu stärken und deren Vielfalt zu präsentieren. Darüber hinaus werden die im Bereich des Gesundheitstourismus in 2017 fokussierten Maßnahmen (Terrainkurwege) in 2019 für zusätzliche Angebote und Buchungen gesundheitsaffiner Gäste

Anlage 5 / 9

sorgen. Das Seebad Warnemünde strebt in diesem Zusammenhang die Positionierung als „Thalasso Seebad an der Ostsee“ an. Ferner ist geplant, am Ideenwettbewerb der Gesundheitswirtschaft teilzunehmen, um mithilfe der Förderung zusätzliche Markimpulse im gesundheitstouristischen Bereich zu setzen und so perspektivisch eine zusätzliche Ertragssäule zu entwickeln.

Mit der durch die Bürgerschaft beschlossenen Stärkung des Büros Warnemünder Woche sind eine Vielzahl von Aufgaben in der Organisation übertragen worden. Daraus ergeben sich neue Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf die Finanzierung der Gesamtveranstaltung.

Die TZR&W wird das Umweltmanagement am Strand mit den dazugehörigen Maßnahmen unter dem Motto „Kein Plastik bei die Fische“ auch im kommenden Jahr fortsetzen und plant künftig, die Strandbewirtschafter und Veranstalter gleichermaßen zur Verwendung von Recycling- oder Mehrweggeschirr zu verpflichten. Gleichzeitig wird künftig auch bei allen Veranstaltungen im Seebadbereich dieser Fokus auf Nachhaltigkeit gelegt. Hierzu sollen Veranstalter künftig verpflichtet werden, auf ein Mehrwegsystem setzen und/ oder biologisch abbaubares Geschirr zu verwenden.

Barrierefreier Tourismus wird auch 2019 ein Schwerpunktthema in der touristischen Vermarktung der Destination Rostock sein. Geplant sind unter anderen die Eröffnung eines Hilfsmittelverleihes am Strandaufgang 10 in Warnemünde sowie ein Workshop zur Sensibilisierung der touristischen Leistungsanbieter. Über die Kooperation mit der AG „Leichter Reisen – Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ werden die barrierefreien Urlaubsangebote 2019 auf der ITB, dem GTM und den Fachmessen Rehacare Düsseldorf und REHAB Karlsruhe präsentiert.

Die Städtekooperation MV setzt zukünftig bei der Bewerbung stärker den Fokus in die ausländischen Zielmärkte Österreich und Schweiz.

2019 wird Rostock.de professionell inhaltlich und unter Wahrung eines hohen technischen Standards weiterentwickelt. Dabei soll insbesondere der stetig wachsenden mobilen Nutzung und dem steigenden Bedürfnis der Nutzer nach Interaktion Rechnung getragen werden. Besonderes Augenmerk gilt zudem der Neunutzerakquise und Traffickerhöhung, insbesondere in der Nebensaison. Der Dienstleistungsvertrag mit dem bisherigen Partner läuft 2019 nach fünf Jahren aus, so dass eine Neuausschreibung erfolgt.

Im kommenden Jahr werden die Vorbereitungen zur Austragung des Deutschen Tourismustages 2019 und des Germany Travel Marts 2020 in Rostock in Kooperation mit dem Rostock Convention Bureau und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern weiter vorangetrieben. Dadurch kann die Aufmerksamkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im B2B-Bereich weiter gesteigert werden.

Gleichzeitig werden alle Aktivitäten zur Entwicklung von Rostock als Ganzjahresdestination auf Grundlage der Tourismuskonzeption 2022 fortgesetzt.

Risiken

Die Sicherheit bei Veranstaltungen bleibt auch im kommenden Jahr ein Faktor, der kostentechnisch voraussichtlich auch künftig steigende Ausgaben nach sich ziehen wird. Da

die Absicherung von Veranstaltungen durch Auflagen der Sicherheitsbehörden auch auf weitere kleinere Formate Anwendung finden könnte, können hier zusätzliche und ungeplante Aufwendungen entstehen.

Zudem bergen auch die Veränderungen des Klimas künftig größere Risiken. Die Intensität von Sturm- und Flutereignissen lässt sich immer schwerer prognostizieren, sodass zusätzliche und somit ungeplante Aufwendungen für die Beseitigung derartiger Schäden künftig nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Tourismuszentrale wird auch künftig von den politischen Rahmenbedingungen in der Hanse- und Universitätsstadt und damit einhergehend von der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben abhängig sein.

Gesamtaussage

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde geht für das Wirtschaftsjahr 2019 davon aus, dass das Auftragsvolumen der durch die Hansestadt Rostock übertragenen Aufgaben sich im Rahmen des geplanten Ausgleichsbedarfs in Höhe 1.430.000,00 EUR bewegen wird.

Rostock, 4. April 2019

Tourismuszentrale
Rostock & Warnemünde

Matthias Fromm
Tourismusedirektor

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Übersicht über die Entwicklung der Kredite 2018

Darlehen	Ursprungsbetrag €	Zinssatz %	Stand 01.01.2018 €	Tilgung €	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2018 €	Zinsen €	bis 1 Jahr €	2 bis 5 Jahre €	ab 5 Jahre €	Gesamt €
HypoVereinsbank	265.000,00	4,640%	127.133,04	17.969,21	0,00	0,00	109.163,83	4.114,57	23.659,20	85.504,63	0,00	109.163,83
Dexia Kommunalbank Deutschland	410.000,00	4,739%	214.650,27	26.117,23	0,00	0,00	188.533,04	9.712,69	27.377,09	161.155,95	0,00	188.533,04
DZ HYP	180.000,00	1,890%	141.758,84	11.397,66	0,00	0,00	130.361,18	2.598,78	11.614,61	48.711,70	70.034,87	130.361,18
	855.000,00		483.542,15	55.484,10	0,00	0,00	428.058,05	16.426,04	62.650,90	295.372,28	70.034,87	428.058,05
Zinsabgrenzung			1.474,74	0,00	1.266,30	1.474,74	1.266,30	0,00	1.266,30	0,00	0,00	1.266,30
	855.000,00		485.016,89	55.484,10	1.266,30	1.474,74	429.324,35	16.426,04	63.917,20	295.372,28	70.034,87	429.324,35

WEITERGEHENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Klarheit berichten wir nachfolgend nur über diejenigen Posten, die einer Aufgliederung und/oder Erläuterung bedürfen.

BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens. Der Anlagenspiegel in Anlage 4/5 zeigt die Bruttoentwicklung.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR
01.01.2018	9.418,82
Zugänge	1.878,62
Abschreibungen	5.914,47
Abgänge	2,00
31.12.2018	<u>5.380,97</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	<u>EUR</u>
01.01.2018	11.842.179,68
Zugänge	246.744,69
Abschreibungen	<u>157.470,16</u>
31.12.2018	<u>11.931.454,21</u>

Zugänge betreffen zu TEUR 247 die Neuerrichtung einer Toilettenanlage in Warnemünde.

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>EUR</u>
01.01.2018	361.167,64
Zugänge	49.574,72
Abschreibungen	111.899,38
Abgänge	<u>1.191,21</u>
31.12.2018	<u>297.651,77</u>

Zugänge betreffen im Wesentlichen Büroausstattung (TEUR 15), Abfallsammler (TEUR 10) für den Strand, Einbauküche (TEUR 4) und eine Spülmaschine (TEUR 4).

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

Waren

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
	<u>20.198,96</u>	<u>24.636,38</u>

Bei den Waren handelt es sich im Wesentlichen um Souvenirs und Druckereierzeugnisse.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>325.772,45</u>	<u>224.419,99</u>
Einzelwertberichtigungen	-70.068,94	-47.055,27
Pauschalwertberichtigung	<u>-4.600,00</u>	<u>-3.600,00</u>
	<u>251.103,51</u>	<u>173.764,72</u>

2. Forderungen gegen Hansestadt Rostock

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Steuerforderungen	<u>27.883,98</u>	<u>28.847,68</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.613,43	0,00
Abordnung eines Mitarbeiters	<u>806,93</u>	<u>14.705,27</u>
	<u>41.304,34</u>	<u>43.552,95</u>

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Unterwegsbefindliche Gelder	15.740,39	12.567,35
Debitorische Kreditoren	3.441,21	0,00
Forderungen gegen Personal	1.908,94	3.000,59
Sonstige Vermögensgegenstände	1.213,97	1.536,69
	<u>22.304,51</u>	<u>17.104,63</u>

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Kasse	1.753,03	2.025,62
Deutsche Kreditbank AG	633.311,75	813.913,40
Ostseesparkasse Rostock	67.561,25	15.003,14
	<u>702.626,03</u>	<u>830.942,16</u>

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
	<u>13.639,49</u>	<u>5.282,14</u>

PASSIVA**A. EIGENKAPITAL****I. Stammkapital**

31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>5.000.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>

Das Stammkapital entspricht dem in der Betriebssatzung festgeschriebenen Betrag in Form von Sacheinlagen durch die Hansestadt Rostock.

II. Kapitalrücklage

31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>6.437.334,58</u>	<u>6.437.334,58</u>

III. Zweckgebundene Rücklage

31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>80.579,60</u>	<u>80.579,60</u>

IV. Jahresverlust

31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>-1.766.358,76</u>	<u>-1.443.121,04</u>

V. Verlustausgleich

31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>0,00</u>	<u>1.443.121,04</u>

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE UND -ZULAGEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN

	EUR
01.01.2018	500.038,84
Auflösung	67.197,05
31.12.2018	<u>432.841,79</u>

Der Sonderposten beinhaltet verschiedene Investitionszuschüsse, welche durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Rostock und die Europäische Union gewährt wurden. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2018 EUR
Instandhaltungen	180.300,00	152.600,73	27.699,27	153.500,00	153.500,00
Altersteilzeit	43.150,00	13.850,00	0,00	39.000,00	68.300,00
Urlaub	40.200,00	40.200,00	0,00	47.750,00	47.750,00
Ausstehende Rechnungen	30.000,00	10.836,58	1.663,42	38.150,00	55.650,00
Jahresabschlusserstellung	28.400,00	28.400,00	0,00	24.750,00	24.750,00
Vergütung Überstunden	26.350,00	26.350,00	0,00	25.750,00	25.750,00
Leistungsentgelt	19.050,00	19.050,00	0,00	17.250,00	17.250,00
Archivierung	14.500,00	0,00	0,00	0,00	14.500,00
Jahresabschlussprüfung	11.000,00	11.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00
Unfallumlage	0,00	0,00	0,00	23.350,00	23.350,00
Sonstige	12.650,00	6.514,97	1.235,03	10.250,00	15.150,00
	<u>405.600,00</u>	<u>308.802,28</u>	<u>30.597,72</u>	<u>391.750,00</u>	<u>457.950,00</u>

D. VERBINDLICHKEITEN

Die Zusammenstellung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten befindet sich im Anhang (Anlage 4).

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2018	31.12.2017
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>429.324,35</u>	<u>485.016,89</u>

Die Zusammenfassung der Darlehen ist in der Kreditübersicht (Anlage 6) dargestellt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2018	31.12.2017
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>220.948,51</u>	<u>258.263,77</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock

	31.12.2018	31.12.2017
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Verlustausgleich	1.768.000,00	0,00
Zuschuss Sicherheitskonzept	100.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Unfallumlage	0,00	21.111,22
Verbindlichkeiten aus Rückzahlung Verlustausgleich	0,00	1.878,96
Verbindlichkeiten aus Steuern	676,80	486,50
Übrige	<u>2.036,82</u>	<u>1.048,23</u>
	<u>1.870.713,62</u>	<u>24.524,91</u>

Der Verlustausgleich wird abweichend zum Vorjahr nicht unter dem Posten Verlustausgleich, sondern als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Rostock ausgewiesen bis zum Beschluss der Bürgerschaft im Jahr 2019 über den Ausgleich.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	41.731,94	38.290,82
Kreditorische Debitoren	16.886,27	15.214,50
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.703,71	1.777,77
Übrige Verbindlichkeiten	25.317,39	14.687,79
	<u>85.639,31</u>	<u>69.970,88</u>

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
	<u>36.690,79</u>	<u>46.719,65</u>

Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst überwiegend Sponsoring für Segeljollen und die Abgrenzung von Kurabgaben.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Angabegemäß bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren in der Bilanz zu vermerkenden oder im Anhang anzugebenden Haftungsverhältnisse. Dem entgegen stehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen von insgesamt TEUR 907 ergeben sich aus diversen Wartungs- und Dienstleistungsverträgen, Mietverträgen, Verträgen über sonstige Dienstleistungen, Verträgen über Gebäude- und sonstige Reinigungsleistungen sowie der Zuwendungen für den Aufbau des Rostock Convention Bureau.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2018	2017
	EUR	EUR
Kurabgabe	2.099.816,95	1.951.262,16
Mieten und Pachten einschließlich Erbbauzinsen	1.709.069,08	1.604.179,83
Werbeleistungen	697.703,77	613.338,74
Parkplatzentgelte	645.993,32	384.235,82
Broschüren und Souvenirs	149.174,43	156.546,27
Eintrittsgelder	102.918,26	35.881,94
Provisionen	93.507,85	100.002,01
Pauschalangebote	28.784,05	28.303,65
Sonstige	149.249,26	132.733,79
	<u>5.676.216,97</u>	<u>5.006.484,21</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2018	2017
	EUR	EUR
Zuschuss im Rahmen des EU-Projektes Baltic Pass	124.156,51	8.238,31
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	67.197,05	67.197,05
Fördermittel vom Land M-V	53.134,79	0,00
Erstattungen Arbeitnehmer	46.350,60	55.017,20
Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen	30.597,72	118.038,73
Erträge abgeschriebene Forderungen	26.121,39	27.424,63
Periodenfremde Erträge	3.615,07	3.723,61
Gewinne aus Anlageabgängen	1.804,11	1,00
Kassen-/Zahlungsplussdifferenzen	526,48	329,87
Sonstige	462,34	1.036,63
	<u>353.966,06</u>	<u>281.007,03</u>

Bei dem EU-Projekt Baltic Pass geht es um die Entwicklung touristischer Produkte im südlichen Ostseeraum. Es handelt sich um eine mit vier weiteren Partnern aus Gdansk (Polen), Klaipeda (Litauen), Simrishamn (Schweden) und Roskilde (Dänemark) entwickelte Zusammenarbeit.

Die Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zum einen in Höhe von TEUR 22 für eine Machbarkeitsstudie zur touristischen Nutzung eines Strandabschnittes und zum anderen in Höhe von TEUR 31 für die Durchführung eines Projektes zur Implementierung von Fair Trade im Rahmen der Internationalen Hansetage und in den 38. Internationalen Hansetag Rostock in 2018 verwendet worden.

3. Materialaufwand

	2018 EUR	2017 EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	<u>63.344,10</u>	<u>59.043,30</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Sonstige Ausgaben/Kultur	439.089,81	522.735,61
Veranstaltungssicherheit	347.418,96	0,00
Personalaufwendungen für Dritte	334.989,88	365.948,08
Ausgaben für Dienstleistungen/Wartungen	297.701,38	281.647,75
Aufwendungen für Wasserrettungsdienst	291.620,52	206.250,10
Aufwendungen für Veranstaltungen	145.349,34	109.356,32
Strandreinigung	87.105,66	79.853,87
Müllberäumung	77.981,28	49.555,32
GEMA-Gebühren	58.852,15	37.349,89
Strom	48.103,61	31.055,40
Provision Parkplatz	47.217,56	34.350,96
Transport und Frachtkosten	44.040,10	26.645,08
Strandbewachung	42.582,88	46.413,90
Wasser	13.747,56	19.644,24
Parkplatz-Bewirtschaftung	12.927,11	10.894,39
Aufwendungen für Stadtführer	11.375,25	13.181,23
Charterkosten	10.348,66	17.981,32
Fernwärme/Gas	7.924,80	8.583,26
Kosten für Pauschalen	5.588,70	6.137,82
Sonstige	<u>16.493,97</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.340.459,18</u>	<u>1.867.584,54</u>
	<u>2.403.803,28</u>	<u>1.926.627,84</u>

4. Personalaufwand

	2018 EUR	2017 EUR
a) Löhne und Gehälter		
Gehälter	2.454.654,73	2.260.232,07
Aushilfslöhne	143.437,60	80.603,83
Altersteilzeit	40.498,49	48.530,77
Vermögenswirksame Leistungen	984,27	1.103,93
	<u>2.639.575,09</u>	<u>2.390.470,60</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Soziale Aufwendungen	449.635,80	418.660,63
Versorgungskassen	95.274,13	85.411,43
Berufsgenossenschaft	23.350,00	21.224,48
	<u>568.259,93</u>	<u>525.296,54</u>
	<u>3.207.835,02</u>	<u>2.915.767,14</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2018 EUR	2017 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.914,47	10.929,89
Sachanlagen	243.982,00	221.838,25
GWG	25.387,54	15.372,20
	<u>275.284,01</u>	<u>248.140,34</u>

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018	2017
	EUR	EUR
Mieten und Pachten	491.720,95	308.322,93
Werbung	360.380,94	353.922,64
Reparatur/Instandhaltung	226.517,42	234.097,00
Veranstaltungen/Messen	132.333,36	107.127,96
Bewirtung	102.522,18	48.972,76
Kfz	97.808,11	77.627,91
Gebäudereinigung	60.907,93	50.228,18
Zuwendung Aufbau Convention Bureaus	49.999,92	99.999,96
Einzelwertberichtigung	49.135,06	30.251,27
Beiträge und Gebühren	48.559,90	50.189,07
Betriebsbedarf/Vordrucke	41.816,61	40.410,72
Kleinmaterialien	40.647,47	32.832,88
Gutachten	31.364,25	16.051,20
Telefon/Internet	20.639,67	18.449,14
Reisekosten	15.500,84	16.926,38
Porto	15.158,15	15.512,11
Bürobedarf	14.572,51	11.219,88
Geschäftsausgaben	14.247,71	10.909,79
Versicherungen	13.830,81	12.538,51
Jahresabschlussprüfung	12.000,00	11.000,00
Fortbildungskosten	7.169,99	28.171,22
Fahrtkosten	7.087,64	5.726,92
Rechts-und Beratungskosten	6.687,71	12.356,74
Zeitschriften, Bücher	6.372,93	5.221,63
Kosten Geldverkehr	6.190,11	4.015,42
Minus-Kassen/Zahlungsdifferenz	2.259,76	1.534,63
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	3.983,29
Sonstige	12.790,53	10.007,23
	<u>1.888.222,46</u>	<u>1.617.607,37</u>

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2018	2017
	EUR	EUR
	<u>3.320,94</u>	<u>4.215,43</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2018	2017
	EUR	EUR
	<u>17.692,34</u>	<u>19.958,57</u>

9. Sonstige Steuern

	2018	2017
	EUR	EUR
Grundsteuer	3.741,75	3.583,54
Kfz-Steuer	<u>3.283,87</u>	<u>3.142,91</u>
	<u>7.025,62</u>	<u>6.726,45</u>

10. Verlust vor Verlustausgleich

	2018	2017
	EUR	EUR
	<u>-1.766.358,76</u>	<u>-1.443.121,04</u>

11. Verlustausgleich

	2018	2017
	EUR	EUR
	<u>0,00</u>	<u>1.443.121,04</u>

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
für das Geschäftsjahr 2018

- 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**
- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten, die die Bezeichnung „Tourismudirektorin“ oder „Tourismudirektor“ führt. Diese Aufgabe hat seit dem 1. Dezember 2010 Herr Matthias Fromm inne.

Ein Geschäftsverteilungsplan bzw. eine Geschäftsordnung sind nicht vorhanden. Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“. Danach leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bereitet die Betriebsleitung Vorschläge zur Entscheidung vor. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Betriebsleitung die Planung, Organisation und Führung eines betriebswirtschaftlich orientierten, regionalspezifischen Tourismusbetriebes der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus ergeben sich die Zuständigkeits- und Weisungsbefugnisse aus den Stellenbeschreibungen und aus der Kompetenz- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Hansestadt Rostock.

Die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung sind in der Satzung geregelt.

Der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Tourismudirektor ist auch Geschäftsführer der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH, Rostock (kurz: RGTM), die auskunftsgemäß ebenso wie die TZR&W für Marketing in Rostock und Warnemünde zuständig ist. Auf eine Abgrenzung der Aufgaben wurde geachtet.

Ein für den Eigenbetrieb zuständiges Aufsichtsorgan ist nach der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die Aufsicht obliegt der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus werden bestimmte Kontrollfunktionen vom Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock (u.a. Überwachung Einhaltung von Beschlüssen der Bürgerschaft und des Wirtschaftsplanes) wahrgenommen. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Anlage 8/2**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Ausschüsse der Bürgerschaft bzw. die Bürgerschaft selbst haben im Berichtsjahr sechs Beschlüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gefasst. Niederschriften hierüber liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Fromm als Tourismusdirektor war im Wirtschaftsjahr 2018 in keinen weiteren Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtvergütung der Betriebsleitung ist im Anhang angegeben. Sie enthält weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Eine Unterteilung der Vergütung ist daher unterblieben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein Organisationsplan für den Eigenbetrieb vor, aus dem Organisationsaufbau und die Arbeitsbereiche ersichtlich sind. Dieser wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus liegen Stellenbeschreibungen vor, die die Zuständigkeits- und Weisungsbefugnisse der einzelnen Stellen definieren. In 2016 wurde die Geschäftsanweisung über Vollmachten und Unterschriften (Unterschriftenordnung) überarbeitet, die die sinngemäße Anwendung der Unterschriftenordnung gemäß AGA 1/34 in der jeweils gültigen Fassung in der Tourismuszentrale regelt. Im Übrigen sind die von der Hansestadt Rostock erlassenen allgemeinen Geschäftsanweisungen für Mitarbeiter der Stadt, soweit zutreffend, ebenfalls für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes verbindlich.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf hinweisen, dass nicht entsprechend dem Organisationsplan, den in der Satzung, in der Anweisung zu Vollmachten und Befugnissen und in den Stellenbeschreibungen festgelegten Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen verfahren wird.

Anlage 8/3**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Durch die Hansestadt Rostock wurde eine Dienstanweisung „Zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“ erlassen; letztmalig aktualisiert am 13. Dezember 2006. Der Eigenbetrieb hat aktenkundig im Jahr 2017 seine Mitarbeiter letztmalig über diese Dienstanweisung belehrt.

Korruptionsprävention wird durch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ergriffen. Durch das interne Kontrollsystem des Eigenbetriebes sind notwendige Überwachungs- und Kontrollfunktionen gewährleistet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen, sind in der EigVO sowie der Betriebssatzung aufgeführt.

Freihändige Vergaben entsprechend „Wertgrenzenerlass“ erfolgen durch den Eigenbetrieb. Dabei werden mindestens drei Angebote eingeholt.

Darüber hinaus werden die Vergaberichtlinien der Hansestadt Rostock für Leistungen nach VOB VOL, VOF herangezogen. Hierbei werden die Ausschreibungsunterlagen durch den Eigenbetrieb vorbereitet; die eigentliche Ausschreibung und letztlich Vergabe wird durch die Vergabestellen der Hansestadt Rostock abgewickelt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen diese Regelungen hindeuten würden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge z.B. Grundstücksverträge und Mietverträge sind durch eine zentrale Ablage der Originalverträge ordnungsgemäß dokumentiert. Es werden Vertragsübersichten geführt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Wirtschaftsplan wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erstellt. Die Planung des Eigenbetriebes basiert zunächst auf Erfahrungswerten und darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Planungserstellung eine Bedarfsermittlung in den einzelnen Bereichen, die im Weiteren mit der erwarteten Einnahmesituation in Einklang gebracht wird. Soweit sachliche

Anlage 8/4

Zusammenhänge von Einzelprojekten (insbesondere Investitionen) gegeben sind, werden diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planungsrechnungen des Eigenbetriebes entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden anhand von entsprechenden Auswertungen untersucht und ausgewertet. Der Plan-Ist-Vergleich wird an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock zur Auswertung übergeben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Die Lohn und Gehaltsbuchhaltung erfolgt über die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock auf Basis eines Dienstleistungsvertrages.

Der Eigenbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2018 keine Bereichsrechnung aufgestellt. Eine Gliederung in Bereiche ist in der Betriebsatzung nicht verankert.

Der Eigenbetrieb befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem Ministerium für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern, ob die Tourismuszentrale Bereichsrechnungen i.S.d. Eig-VO und EigVOVV M-V zu erstellen hat und ob eine damit einhergehende Anpassung der Betriebsatzung erforderlich ist. Nach Ansicht des Eigenbetriebs ist nach Prüfung der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten für die fünf Geschäftsfelder eine Verpflichtung zur Bereichsbildung nicht gegeben. Eine Antwort des Ministeriums für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern steht zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenstellen- und -trägerrechnung. Dieses liefert verwertbare Ergebnisse über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Geschäftsfelder bzw. bestimmter Projekte.

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist im Hinblick auf die Größe des Betriebes zweckmäßig eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Konten des Eigenbetriebes werden täglich überwacht. Durch Betriebswirtschaft/Controlling wird monatlich ein Liquiditätsstatus erstellt, der die Grundlage für die Mittelabforderung gegenüber der Hansestadt Rostock bildet. Bestehende Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden.

Anlage 8/5

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Tourismuszentrale überprüft regelmäßig die Umsetzung von Wertsicherungsklauseln bei Erbpachtverträgen.

Die TZR&W forderte die Kurabgabe für die eigenen Einwohner bei der Hansestadt bisher nicht ab und erhebt keine Fremdenverkehrsabgabe.

Im Übrigen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass sämtliche Entgelte im Berichtsjahr nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden; vgl. aber auch Antwort zu Frage 15.b).

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Eigenbetrieb verfügt über ein eigenständiges Controlling, das alle wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebes umfasst und durch die Zentrale Steuerung wahrgenommen wird. Auf Basis der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche kann möglichen Planabweichungen gezielt entgegengesteuert werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Eigenbetrieb verfügt über ein funktionstüchtiges Controlling und ist in das Risikofrüherkennungssystem der Hansestadt Rostock im Rahmen des Beteiligungscontrollings einbezogen. Plan-Ist-Vergleiche werden laufend durchgeführt. Bei Planabweichungen werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet. Damit ist der Eigenbetrieb in der Lage, eventuell bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Anlage 8/6

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Es wird auf a) verwiesen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Es wird auf a) verwiesen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Abläufe der Tourismuszentrale sind aufgrund der Größe überschaubar. Sie werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld abgestimmt. Notwendige Anpassungen sind nur sehr eingeschränkt erforderlich.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**

Anlage 8/7

- **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Zu a) bis f): Finanzinstrumente werden nach den uns erteilten Auskünften nicht genutzt; insofern entfallen entsprechende Feststellungen zu diesem Fragekreis.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Zu a) bis f): Die Beantwortung dieses Fragekreises entfällt, da bei der Tourismuszentrale eine gesondert eingerichtete interne Revision nicht besteht. Überwachungsaufgaben werden von der Betriebsleitung direkt wahrgenommen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Kassen- und Vergabeprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock.

Anlage 8/8**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans****a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung führt der Tourismusedirektor den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder die Satzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung vertritt der Tourismusedirektor die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 50.000,00 bei einmaligen und EUR 5.000,00 bei wiederkehrenden Leistungen können von dem Tourismusedirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Fall einer Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung wurden keine Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Anlage 8/9

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Unterlagen waren jeweils ausreichend, um zu einem Urteil über die Angemessenheit des Preises zu gelangen. Größere Investitionsmaßnahmen (WC Anlage mit Ausleihstation am Strandaufgang 10) wurden auskunftsgemäß ausgeschrieben.

Erwerbe und Veräußerungen von Grundstücken und/oder Beteiligungen von wesentlicher Bedeutung lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 298 durchgeführt. Die Überwachung der Investitionen erfolgt kontinuierlich. Bei der Feststellung von Abweichungen werden diese analysiert und erklärt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Das Investitionsbudget in Höhe von TEUR 309 wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Anlage 8/10

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Ja, diese werden eingeholt und berücksichtigt. In 2018 erfolgten keine Kapitalaufnahmen oder Geldanlagen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ein Überwachungsorgan besteht innerhalb des Eigenbetriebs nicht. Wir verweisen auf Fragenkreis 1.a). Es erfolgt quartalsweise eine Berichterstattung an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock.

Als beratende Instanz fungiert der Ausschuss für „Wirtschaft und Tourismus“ der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, dem ebenfalls quartalsweise berichtet wird.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Gemäß den uns vorliegenden Quartalsberichterstattungen für das erste bis dritte Quartal 2018 wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet.

Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen ergaben sich nicht.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt.

Anlage 8/11

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Tourismuszentrale hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es ergaben sich keine entsprechenden Hinweise.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Betriebsvermögen festgestellt mit Ausnahme der verpachteten Flächen (bspw. Campingplätze).

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es wurden keine derartigen Feststellungen während der Prüfung getroffen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Stille Reserven könnten bei den Grundstücken bestehen. In welchem Umfang dort tatsächlich stille Reserven bestehen, konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

Weitere Anhaltspunkte für im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte liegen uns nicht vor.

12. Finanzierung

a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital (ohne Sonderposten) beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 9.752 und hat damit einen Anteil von 73,4 % an der Bilanzsumme. Das Fremdkapital einschließlich Sonderposten beläuft sich auf TEUR 3.534 (26,6% der Bilanzsumme).

Ab 2018 werden die unterjährig gezahlten Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages als Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock per 31. Dezember 2018 ausgewiesen. Mit Beschluss der Bürgerschaft zum Jahresabschluss 2018 im Folgejahr soll die Verrechnung zwischen dem Jahresfehlbetrag und den gezahlten Ausgleichszahlungen erfolgen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag durch das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital zuzüglich 70% des Sonderpostens) zu 82,2% gedeckt. Durch Einbeziehung des lang- und mittelfristigen Fremdkapitals ist eine fristenkongruente Finanzierung gegeben. Im Rahmen unserer Abschlussprüfung ist uns nicht bekannt geworden, dass formal kurzfristige Vermögenswerte nur längerfristig realisierbar sind. Die Tourismuszentrale verfügt stichtagsbezogen über eine ausreichende Liquidität sowie freie Kreditlinien, die die wesentlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen abdecken.

Zum Stichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Tourismuszentrale hat im Berichtsjahr neben Ausgleichszahlungen in Höhe von TEUR 1.768 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch Zuschüsse für das Projekt Baltic Pass in Höhe von TEUR 124, Fördermittel in Höhe von TEUR 22 für das Projekt „Machbarkeitsstudie für die touristische Nutzung des Strandabschnittes zwischen Hohe Düne und Markgrafenheide“ vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und in Höhe von TEUR 31 für die Durchführung des Projekts „Implementierung von Fair Trade in Internationale Hansetage und in den 38. Internationalen Hansetag Rostock (21.-24. Juni 2018)“ von ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH Service für Entwicklungsinitiativen erhalten.

Anhaltspunkte dafür, dass die mit den Fördermitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt zum Bilanzstichtag 73,4 % gegenüber 86,6 % im Vorjahr. Der Rückgang der Eigenkapitalquote resultiert aus dem ab 2018 geänderten Ausweis der unterjährig gezahlten Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages, die per 31. Dezember 2018 als Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgewiesen werden. Zum Bilanzstichtag besteht eine Überdeckung bei der Finanzierung des langfristigen Vermögens mit langfristigem Kapital von TEUR 266. Es ergeben sich aus der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs keine Finanzprobleme. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit außerhalb der Saison von Zuschüssen der Hansestadt Rostock abhängt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlust vor Verlustausgleich wurde unterjährig durch Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen. Per 31. Dezember 2018 ergibt sich saldiert unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen in Höhe von TEUR 1.768 und dem Jahresfehlbetrag für 2018 in Höhe von TEUR 1.766 eine Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen Ausgleichsüberzahlungen in Höhe von TEUR 2.

Da der Jahresfehlbetrag nicht mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet, vorgetragen oder ausgeglichen werden kann, wird der Ausgleich aus Mitteln der Gemeinde vorgeschlagen (§§ 40 und 13 EigVO).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr eine Kostenstellenrechnung erstellt. Nach der Umlage der Kosten der allgemeinen Verwaltung ergeben sich Verluste des Eigenbetriebes in den Geschäftsfeldern HanseSail Büro (TEUR -1.417), Tourist-Info (TEUR -920) sowie Marketing (TEUR -816), während in den Geschäftsfeldern Grundstücke/Flächen (TEUR 1.282) sowie Seebad- und Kurwesen (TEUR 105) jeweils ein positives Ergebnis erzielt werden konnte.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist geprägt durch

- eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von TEUR 50 für den Aufbau des Rostock Convention Bureau unter dem Dach der RGTM (insgesamt: TEUR 300; davon planmäßig in

Anlage 8/14

2016 TEUR 150, planmäßig in 2017 TEUR 100 und planmäßig in 2018 TEUR 50) aus dem Etat der Tourismuszentrale,

- einen Verlust in Höhe von TEUR 666 aus der Durchführung des 38. Internationalen Hansetags Rostock (21.-24. Juni 2018).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unangemessene Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Hansestadt Rostock haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Soweit die von der Tourismuszentrale betriebenen Geschäftsfelder Verluste erwirtschaften, ist dies aus Sicht des Eigenbetriebes im Wesentlichen durch Aufgabenzuordnungen bedingt. Die erwirtschafteten Verluste werden jährlich durch Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen und bewegen sich im Rahmen der Planungen. Im Berichtsjahr konnte der in Höhe von TEUR 1.766 geplante Verlust (vor Verlustausgleich) um TEUR 2 unterschritten werden.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Aussagen zu 14.b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aus Sicht der Tourismuszentrale können die ihr übertragenen Aufgaben teilweise nicht kostendeckend erbracht werden. Die Tourismuszentrale geht – bei unveränderter Aufgabenzuordnung – daher auch für die Zukunft von einer Notwendigkeit des Ausgleichs von Jahresfehlbeträgen aus.

Auskunftsgemäß erstellt die Tourismuszentrale jährlich eine Nachkalkulation der Kurabgabe. Demnach war eine Anhebung der zuletzt in 2008 erhöhten Kurabgabe aufgrund eines starken Mengenwachstums auskunftsgemäß bisher nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der EigVO M-V wird eine Erhebung des Gemeindeanteils Kurabgabe durch die TZR&W in Erwägung gezogen. Auskunftsgemäß liegt der Gemeindeanteil bei rund 10 %, was für 2018 einem Betrag von rund TEUR 200 entspricht.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ursachen des Jahresverlustes sind im Fragenkreis 15.a) beschrieben.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wesentliche Verbesserungen der Ertragslage der Tourismuszentrale lassen sich aus Sicht der Tourismuszentrale nur durch die Abrechnung zugewiesener Aufgaben gegenüber dem Träger zu marktüblichen Preisen erreichen.

Erfolgsübersicht für das Jahr 2018 der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

	Gesamt	Allgemeine Betriebsleitung	Seebad und Kurwesen	Tourist-Info	Marketing	Grundstücke/Flächen	Hanse Sail Büro
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Materialaufwand	2.403.803	16.341	790.966	117.157	190.544	122.924	1.165.872
2. Löhne und Gehälter	2.639.575	388.909	718.633	670.373	247.563	0	614.098
3. soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	472.986	70.293	140.700	116.135	46.574	0	99.284
4. Aufwendungen für Altersversorgung	95.274	15.537	26.997	24.195	9.576	0	18.970
5. Abschreibungen	275.284	8.135	94.051	19.257	4.268	135.099	14.475
6. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	17.692	17.692	0	0	0	0	0
7. Steuern	7.026	428	4.770	0	129	1.283	416
8. Andere betriebliche Aufwendungen	1.888.222	104.979	514.035	96.097	358.629	110.036	704.448
9. Summe Aufwendungen 1-8	7.799.863	622.313	2.290.151	1.043.212	857.282	369.342	2.617.562
10. Betriebserträge	6.030.183	26.160	2.603.026	240.641	100.993	1.740.371	1.318.992
11. Finanzergebnis	3.321	2.010	11	1.300	0	0	0
12. Betriebsergebnis	-1.766.359	-594.144	312.886	-801.272	-756.289	1.371.029	-1.298.570
13. Umlage			-207.950	-118.829	-59.414	-89.122	-118.829
14. Jahresergebnis	-1.766.359		104.936	-920.100	-815.703	1.281.908	-1.417.399

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W Beteiligte Ämter: Büro des Oberbürgermeisters	Datum: 06.11.2019 fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	
Kündigung der Mitgliedschaft der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde beim RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Kündigung der Mitgliedschaft beim RDA Internationale Bustouristik Verband e.V. zum Ende des Jahres 2019.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (87) ist mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.03.1993 Mitglied beim RDA. Der RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V. (gegründet 1951 als Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmer e.V.) vertritt mit 3.000 Mitgliedsbetrieben und weiteren angeschlossenen Verbänden aus über 70 Branchen die gesamte Bandbreite der bustouristischen Wertschöpfungskette.

Nach über 20 Jahren hat sich das Gruppengeschäft gewandelt. Die Präsentation und Akquise von Busgruppen über den RDA war und ist für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht mehr erfolgreich. Seit 2012 nimmt die TZR&W nicht mehr an dem jährlichen RDA-Workshop teil.

Die TZR&W arbeitet seit einigen Jahren mit weiteren Erlebnispartnern aus MV eng zusammen und präsentiert sich den Gruppenreiseveranstaltern und Busunternehmen auf einem selbst organisierten FAM-Trip Mecklenburg-Vorpommern, um so Gruppen für die Destination zu begeistern.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung des Jahresbeitrages in Höhe von 500,00 Euro ab 2020 im Teilhaushalt 87.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

Anlage BV_0486_Satzung des RDA



Satzung

Stand: 31. März 2011

RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V.

Satzung

Stand: 31. März 2011

Satzung vom 12. September 1991 geändert in §§ 9, 10 und 15
durch Beschluss der RDA-Mitgliederversammlung vom 31.03.2011

Hohenstaufenring 47 - 51
DE - 50674 Köln
Telefon: +49 (0) 221 91 27 72 0
Telefax: +49 (0) 221 12 47 88
E-Mail: info@rda.de
Web: www.rda.de

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „RDA Internationaler Bustouristik Verband“.
2. Der Verband ist am 08.02.1951 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden als „Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmungen e.V. (RDA)“ eingetragen worden. Dem Verband bleibt es vorbehalten, diesen ursprünglichen Namen als Zusatz zu verwenden.
3. Sein Sitz ist in Köln.
4. Gerichtsstand ist Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bustouristik und die entsprechende Betreuung seiner Mitglieder.
3. Um seinen Zweck zu erreichen, nimmt der Verband unter anderem folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beratung der Mitglieder in Anliegen, die entsprechend § 6 Ziffer 2 für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - b) Förderung der gegenseitigen Unterstützung und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
 - c) Förderung des Vertriebes von Busreisen.
 - d) Schulung der Mitglieder, etwa durch Fortbildungsangebote wie Seminare, Verbandsstudienreisen und dergleichen.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Verkehrsträgern.
 - f) Wahrnehmung der tourismuspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit im In- und Ausland. Vertretung durch andere und/oder Kooperation mit anderen Organisationen ist zulässig.
 - g) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Dem Verband steht keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder außerhalb des Verbandes zu.
5. Der Verband kann zur Förderung seines Zwecks Mitglied anderer Organisationen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verband hat in- und ausländische Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Als Mitglieder können Unternehmen und Organisationen, die mit der Bustouristik befasst sind, aufgenommen werden.
3. Personen, die sich insbesondere Verdienste um die Förderung der Bustouristik erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Umlagenzahlungen befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Will der Bewerber Mitglied werden, so hat er seinem Antrag Unterlagen über Art und Umfang seines Geschäftsbetriebs beizufügen. Der Vorstand beschließt über den Antrag, nachdem er zuvor Auskünfte über den Antragsteller von mindestens zwei Mitgliedern eingeholt hat. Der Präsident teilt dem Antragsteller den Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen schriftlich mit. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragsteller die Mitteilung über die Genehmigung seines Antrages zugegangen ist.
2. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenpräsidenten werden auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere, wenn:
 - aa) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - bb) das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat,

- cc) das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag oder mit anderen fälligen Zahlungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist,
 - dd) der Missbrauch des Zwecks oder der Einrichtung des Verbandes eines solchen Missbrauchs festgestellt wird oder das Mitglied gegen die aus der Mitgliedschaft ihm obliegenden Pflichten schwer verstoßen hat,
 - ee) das Mitglied in der freien Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
2. Der Ausschluss wird mit Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein an das ausgeschlossene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschlussbeschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
 3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied von finanziellen Verpflichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Erlöschens entstanden sind, nicht entbunden. Auf das Verbandsvermögen oder auf Teile davon hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
 4. Vom Zeitpunkt der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied Rechte, die über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus wirken würden, nicht geltend machen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung, Betreuung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Zielsetzung erkennbar mit dem Zweck des Verbandes (§ 2 Ziffer 2) übereinstimmt und nicht nur für den aktuellen Einzelfall Bedeutung hat, sondern von grundsätzlicher Bedeutung für die Mehrzahl der Verbandmitglieder ist.
3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, z. B. Verbandsstudienreisen, sowie sie die Voraussetzungen erfüllen, die nach einem jeweils zutreffenden Vorstandsbeschluss Voraussetzung für die Teilnahme sind.
An den Kosten von Veranstaltungen sollen Teilnehmer in angemessener Weise beteiligt werden.
4. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden; dies gilt nicht für Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten (§ 9 Ziffer 5 Buchstabe g).

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzungsbestimmungen zu erfüllen,
 - b) an den Zielen des Verbandes aktiv und gewissenhaft mitzuarbeiten und die zu diesem Zweck gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) die zur Förderung der allgemeinen Interessen angeforderten Aufschlüsse zu geben und durch Mitteilungen über fachliche Erfahrungen den Verband bei Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Eingaben zu unterstützen,
 - d) die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu entrichten.
2. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband besteht die Pflicht fort, über Angelegenheiten des Verbandes, die als vertraulich bezeichnet worden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 8

Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Wahl in den Vorstand, einen Beirat oder einen Ausschuss ist an die Person gebunden.
3. Die Ämter in den Organen, die Teilnahme an Ausschüssen und im Beirat sind ehrenamtlich. Auf Antrag können mit Ausnahme von Ziffer 1 Buchstabe a) die entstehenden tatsächlichen Kosten ersetzt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Erstattung von Barauslagen sowie die Zubilligung von pauschalen Aufwandsentschädigungen aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
4. Über die Sitzungen der Organe, des Beirats und der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der betreffenden Gremien zuzuleiten sind. Werden innerhalb von 2 Wochen gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben, so gilt sie als genehmigt. Andernfalls hat das Gremium auf der nächsten Sitzung über das Protokoll zu befinden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB statt.

3. Ort und Termin der Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen schriftlich an alle Mitglieder unter Beifügung der beabsichtigten Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle vorliegen und von dieser unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet werden. Über die Behandlung eines Antrages, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht rechtzeitig eingegangen ist, wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Im Wege des Dringlichkeitsantrages können Anträge betreffend
 - a) Ausschluss eines Mitgliedes
 - b) Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied
 - c) Auflösung des Verbandes
 - d) Satzungsänderungen
 nicht behandelt werden.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) die Zustimmung zum Haushaltsplan, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sowie evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Berufung von Vorstandsmitgliedern, die aus der aktiven Vorstandsarbeit ausscheiden und sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - h) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags für den Verein „Internationaler Bustourismusverband – Der gemeinsame Verband von RDA und gbk“.
6. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Wahl eines in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitgliedes ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Einwilligung dieses Amt anzunehmen, dem Wahlleiter schriftlich nachgewiesen wird.
8. Die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder Aufheben einer Stimmkarte. Der Versammlungsleiter hat geheim abstimmen zu lassen, wenn die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder dies wünscht.
9. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, zählen also bei der Feststellung, ob eine Entscheidung die erforderliche Mehrheit erreicht, nicht mit. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestellt wurde, in einer Niederschrift beurkundet, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen als außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand gestellt ist.
12. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung abkürzen. In solchen Fällen können die Mitglieder bis zum Beginn der Versammlung Anträge stellen. § 9 Ziffer 4 Satz 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister
 - und weiteren drei Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand sollen mindestens (4) Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer von Omnibusunternehmen angehören. Dem Vorstand sollen außerdem entsprechende Persönlichkeiten aus Unternehmen oder Organisationen der übrigen Fremdenverkehrsbranchen angehören. In den Vorstand können auch Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um den Verband oder die Bustouristik verdient gemacht haben, oder deren Mitwirkung im Interesse des Verbandes liegt.
3. Die Wahl in den Vorstand ist an die Person gebunden. Die Wahl in den Vorstand findet einzeln statt, wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Vorstandsämter zu vergeben sind. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Vorstandsämter zu vergeben sind, so kann der Versammlungsleiter eine GesamtAbstimmung anordnen. In diesem Fall hat er zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig, also in einem Wahlgang abstimmen zu lassen. Er fordert diejenigen Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen auf, mit

„nein“ zu stimmen bzw. ihren Willen durch Handzeichen kundzutun. Wird hierbei die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so sind alle Kandidaten gewählt und die Vorstandswahl ist beendet. Wird dagegen, infolge der Neinstimmen, die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss der Versammlungsleiter alsdann über jeden Kandidaten einzeln abstimmen lassen. Wird dabei im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, gilt entsprechend § 9 Ziffer 9 als gewählt, wer im weiteren Wahlgang die relative Mehrheit erreicht.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt für die Wahl des Vorstandes § 9 Ziffer 8 und Ziffer 9.

4. Der Präsident führt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die laufenden Geschäfte des Verbands. Er kann sich hierzu einer Geschäftsführung bedienen. Bezüglich der Auslagen des Präsidenten und einer eventuellen Aufwandsentschädigung für den Präsidenten gilt § 8 Ziffer 3.
5. Die Geschäftsführung hat ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Satzungszweck nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzungsbestimmungen zu erfüllen.
6. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten allein oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit dem Verein „Internationaler Bustourismusverband – Der gemeinsame Verband von RDA und gbk“ sowie für Beschlüsse der Mitgliederversammlung dieses Vereins sowie für die Entsendung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern dieses Vereins ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser angemessene Vorschläge zur Erreichung der Ziele des Verbandes zu machen, sowie für die Festsetzung der Beiträge und für die Festsetzung des Haushaltsplanes die notwendigen Aufschlüsse zu geben.
9. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenvorstände und Ehrenpräsident haben kein Stimmrecht. Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Vorstand ist zuständig
 - a) für die Einberufung der Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen (§ 9 Ziffer 3),
 - b) für die Berufung eines Vorstandsmitgliedes zur hauptamtlichen Tätigkeit für den Verband nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages, dessen Vertragsdauer von der Dauer der Vorstandszugehörigkeit unabhängig sein kann sowie
 - c) für die Gründung und Auflösung von Handelsgesellschaften.
12. Jedes Mitglied des Vorstandes ist bezüglich der Mitteilungen, von denen es im Falle von § 7 Ziffer 1 Buchstabe c) Kenntnis erhält, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gleiche gilt für Vorstandssitzungen, soweit die behandelten Themen und soweit Ausführungen in der Sitzung als vertraulich bezeichnet worden sind. Dies gilt Dritten gegenüber auch für alle internen Angelegenheiten des Verbandes. Die entsprechenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Amtsdauer und nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort. Nach Beendigung eines Vorstandsmandates hat das ehemalige Vorstandsmitglied sämtliche Unterlagen, die es für die Vorstandsarbeit erhalten hat, auf Verlangen des Vorstandes herauszugeben.
13. Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen nach den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erteilten Anweisungen.

§ 11

Arbeits- und Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Arbeits- und Fachausschüsse bilden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung dieser Ausschüsse sich nach der Art der jeweiligen Aufgabe richtet. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Bei Abstimmung in den einzelnen Ausschüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Für die Dauer der Tätigkeit eines Ausschusses hat der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter Sitz und Stimme im Vorstand solange und soweit die Ausschussarbeit Gegenstand der Vorstandssitzung ist.
4. Die Ausschüsse beraten Präsidium und Vorstand. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen an den Vorstand. Der Vorstand soll die Beratungsergebnisse der Ausschüsse berücksichtigen, ist jedoch nicht an diese gebunden.
5. Ort und Zeitpunkt der Tagung von Ausschüssen sind im Einvernehmen zwischen dem Ausschussvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführung festzulegen.
6. Vorstandsmitglieder und Berater des Verbandes haben das Recht, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, Fachbeiräte zu bilden. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. § 11 gilt entsprechend.

§ 13

Beiträge

1. Zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes entrichten die Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Beiträge. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Grund des vorgelegten und genehmigten Haushaltsplanes festgesetzt.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist, falls der Vorstand nichts anderes bestimmt, für das ganze Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss endet.
4. Aus Anlass außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Umlagen beschließen, soweit die Beiträge zur Deckung der notwendigen Kosten des Verbandes nicht ausreichen.
5. Wird der Beitrag nach Maßgabe der festgesetzten Fälligkeit nicht nach der zweiten Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen gezahlt, muss das betreffende Mitglied als Verzugsfolge mit dem Ausschluss rechnen. Eine zugestellte Nachname gilt als Zahlungsaufforderung.

§ 14

Verwendung der Mittel des Verbandes

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Rechnungslegung

1. Der Vorstand soll den Mitgliedern für jedes abgelaufene Geschäftsjahr spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen, in dem die Verwendung der Beiträge anhand einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen wird.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für jeweils zwei Haushaltsjahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Betrieben angehören, die Mitglieder des Vorstandes stellen. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern und Stellvertretern ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, nach Erstellung des Abschlusses des Haushaltes für das vergangene Jahr die Überprüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht durchzuführen und darauf zu achten, ob sich die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt haben. Sie haben über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht auszufertigen, der unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen ist.
4. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer soll, wie auch der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Verbandsmitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
5. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem die angesetzten Aufwandskosten gegenseitig untereinander deckungsfähig sind.
6. Die Rechnungsprüfer sind auch Rechnungsprüfer des Vereins „Internationaler Bustourismusverband – Der gemeinsame Verband von RDA und gbk“. Ziffer 1. bis 5. gelten auch für die Rechnungsprüfung beim Verein „Internationaler Bustourismusverband – Der gemeinsame Verband von RDA und gbk“.

§ 16

Schlichtungsausschuss

1. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten kann der Vorstand die Bildung des Schlichtungsausschusses beschließen. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen die beiden streitenden Parteien je eines bestimmen. Diese zwei Mitglieder bestellen wiederum übereinstimmend das dritte Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss. Können sich die beiden von den Parteien bestimmten Mitglieder über die Person des dritten Mitglieds innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch eine der streitenden Parteien auf ein Mitglied nicht einigen, so wird das dritte Mitglied durch die Industrie- und Handelskammer in Köln bestellt.
2. Der Schlichtungsausschuss hat die Parteien, die sich ihm stellen müssen, über den streitigen Sachverhalt zu hören und nach Aufklärung des Tatbestandes dem Vorstand Maßnahmen zu empfehlen, die ihm angebracht erscheinen. Die Empfehlung des Schlichtungsausschusses kann auch dahin gehen, dass er den Ausschluss eines Mitgliedes beantragt.
3. Rechtsstreitigkeiten können erst vor ein außerordentliches Gericht gebracht werden, wenn der Empfehlung des Schlichtungsausschusses innerhalb von 30 Tagen nicht entsprochen wurde.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 17

Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

1. Für Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder in namentlicher Abstimmung. § 9 Ziffer 9 Satz 3 gilt entsprechend.
Ist ein Mitglied verhindert, kann es seine Stimme zum Auflösungsantrag dem Vorstand schriftlich abgeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste mit der gleichen Tagesordnung satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch die Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung eines Liquidators.

Beschlussvorlage Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W Beteiligte Ämter: Büro des Oberbürgermeisters	Datum: 06.11.2019 fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	
Beendigung der Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Sail Training Association Germany (S.T.A.G.)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Sail Training Association Germany (S.T.A.G.).

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 705/45/93 der Bürgerschaft vom 17.03.1993

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist auf Basis des Beschlusses 705/45/1993 der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 17.03.1993 Mitglied der Sail Training Association Germany (S.T.A.G.) mit Sitz in Bremerhaven.

Die Zielstellung der S.T.A.G. war / ist es, den Bau und Betrieb der Bark ALEXANDER VON HUMBOLDT (Bremerhaven) zu bewirken / fördern, das Prinzip von Sail Training als wesentliche Betriebsform traditioneller Schiffe zu verwirklichen und als deutsche Dachorganisation für Traditionsschiffe zu fungieren.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezweckte in den Anfangsjahren der Hanse Sail mit ihrer Mitgliedschaft

a) die Anerkennung der Veranstaltung als eine Form der Förderung des Erhalts traditioneller Schiffe als maritimes Kulturgut,

b) Werbung für die Veranstaltung.

Begründung:

1. Die Zielstellungen wurden erreicht. Die große Anzahl der an der Hanse Sail teilnehmenden Schiffe belegt das.
2. Die Mitgliedschaft einer Kommune in der S.T.A.G. ist ein Novum.

Schlussfolgerung:

Es wird vorgeschlagen, die Mitgliedschaft zu beenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Einsparung von Kosten in Höhe von 250,00 EUR.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

keine

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege</p> <p>Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Kämmereiamt Amt für Schule und Sport Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Verkehrsanlagen Amt für Umweltschutz</p>	<p>Datum: 28.10.2019</p> <p>fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p> <p>bet. Senator/-in:</p> <p>bet. Senator/-in:</p>																		
<p>Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.11.2019</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.11.2019</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.11.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>28.11.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>04.12.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung	21.11.2019	Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
19.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung																	
21.11.2019	Finanzausschuss	Vorberatung																	
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Deponie Dierkow, soll ein Nicht-offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren, zur Gestaltung eines Stadtparks, durchgeführt werden. Die Abgrenzung des Planungsgebiets erfolgt anhand von naturräumlichen, administrativen und verkehrlichen Gegebenheiten:

- im Norden: durch die Straße Dierkower Damm,
- im Osten: durch ein kleineren Gewässerlauf, den Speckgraben,
- im Süden: befindet sich die Planungsgrenze innerhalb der Warnow, südlich des hier verlaufenden Schilfgürtels
- im Westen: durch den hier verlaufenden Fuß- und Fahrradweg und die dahinterliegende Hechtgrabenniederung.

2. Für die Durchführung des Wettbewerbs wird die Benennung eines Preisgerichts erforderlich. Dem Preisgericht kommt die Aufgabe zu, die Wettbewerbsbeiträge zu bewerten und eine Platzierung der Entwürfe vorzunehmen.

Bereits gefasste Beschlüsse: 2018/BV/3684 vom 16.05.2019

Begründung der Dringlichkeit für den Haupt- und Finanzausschuss:

Um die Durchführung der BUGA 2025 absichern zu können sind rechtzeitig die Baumaßnahmen fertig zu stellen. Für diese sind Planungen erforderlich, die vorgeschaltet einen Planungswettbewerb erforderlich machen, welcher EU- weit ausgeschrieben werden muss. Dadurch ergibt sich folgende Terminkette: Veröffentlichung 01.2020, Bewerbung der Büros Ende 02. 2020, Auswahlverfahren Ende März 2020, Rückfragenkolloquium Anfang 04.2020, Bearbeitungszeit der Büros 04.-05. 2020, Vorprüfung 06.07.2020, Preisgericht 08.2020, Beauftragung der Planung 09.10.2020. Weiterhin sind begleitend und nachfolgend umfangreiche Beteiligungsverfahren in der Öffentlichkeit erforderlich, bevor Planungen bestätigt und entsprechende Vergabeverfahren für die Baumaßnahmen begonnen werden können.

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich für die Ausrichtung der BUGA 2025 beworben und den Zuschlag erhalten. Im „Rostocker Oval“, das alle Flächen rund um die Unterwarnow im Bereich der Innenstadt umfasst, soll in den nächsten Jahren nachhaltige Stadtentwicklung stattfinden. Die Unterwarnow und die Entwicklung ihrer Uferbereiche werden erstmals stärker in den Mittelpunkt innerstädtischer Stadtentwicklung gestellt.

Zwei wesentliche Zielsetzungen für die zukünftige Stadtentwicklung sind klar definiert: Es geht erstens um die qualitative Aufwertung innerstädtischer Flächen und zweitens um die Optimierung von Infrastrukturen, beziehungsweise den Rückbau störender Elemente.

Für den betreffenden Planungsbereich ist es erforderlich einen freiraumplanerischen Wettbewerb durchzuführen, um qualifizierte, standortgerechte Lösungen für die Gestaltung des zukünftigen Stadtparks zu erhalten, welche den Qualitätsansprüchen an eine zukunftsfähige öffentliche Freianlage mit hohem Freizeitwert zu erfüllen. Eine hohe gestalterische Qualität zeitgemäßer Landschaftsarchitektur ist genauso wesentlich wie ein nachhaltiges Pflanz- und Pflegeregime und die Beachtung der besonderen Bedingungen der ehemaligen Deponienutzung mit den daraus resultierenden Oberflächenqualitäten und Rahmenbedingungen.

Durch die Besonderheit des Projekts mit seiner Lage gegenüber dem Stadtzentrum von Rostock in unmittelbarer Nähe des Warnowufers wird ein sensibler Umgang der Planenden mit dem westlich angrenzenden Landschaftsraum der Hechtgrabenniederung, dem südlich angrenzenden, geschützten Schilfbestand des Flussufers und dem östlich liegenden neuen urbanen Stadtquartier erwartet. Hier ist die Symbiose von Freizeitnutzungen, öffentlichen Erholungsbereichen und temporären Veranstaltungen eine wesentliche Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmenden. Die Ausformung der Landschaftsteile soll nicht nur dem Zeitgeist entsprechen, sondern auch für Rostock ein besonderer Ort der Erholung, Entspannung und Freizeitaktivitäten werden.

Die Kurzfassung des Auslobungstextes inklusive eines Vorschlags für ein Preisgericht entnehmen Sie bitte der Anlage. Anschließend an den Planungswettbewerb wird eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen..

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Wettbewerbs in Höhe von circa 380.000€ brutto trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Voraussichtliche Planungskosten: Finanzierung über BUGA-Budget

Bereits vertraglich gebundene Planungskosten: keine

Teilhaushalt: 15

Produkt: 55101

Bezeichnung: Bundesgartenschau (BUGA)

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: 1555101201900399, Pos 1

Bezeichnung: Investitionszuschüsse an RGS

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2020	01300000 Geleistete Investitionszuschüsse / 78440000 – Auszahlungen für Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstän- de				380.000,00

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Kurzfassung Rahmenbedingungen und Wettbewerbsaufgabe

Freiraum-Wettbewerb
Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie
AUSLOBUNGSBEDINGUNGEN

KURZFASSUNG RAHMENBEDINGUNGEN UND WETTBEWERBSAUFGABE

Art des Wettbewerbs

- Nichtoffener anonymer Realisierungswettbewerb mit EU-weiter Bekanntmachung, vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren und sich anschließendem Verhandlungsverfahren.
- Auswahl von maximal zehn Teilnehmenden

Auslobende

- des Wettbewerbes ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege
- Die fachliche und organisatorische Betreuung des Teilnahmewettbewerbes erfolgt durch die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS),

Preise/Finanzierung

- Der Auslobende stellt ein Preisgeld in Höhe von insgesamt brutto 238.000,- € zur Verfügung.
- Die Gesamtkosten des Wettbewerbes belaufen sich auf 380.000,- € (Kosten für Unterlagen, Preisgericht, Ausstellung, ...)

Preisgericht

Preisrichter/-innen, die über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmenden verlangt werden und gleichzeitig unabhängig vom Ausrichtenden sind

1. Stephan Heldmann, Leiter Grünflächenamt, Frankfurt am Main (wird angefragt)
2. Rüdiger Dittmar, Leiter Amt für Stadtgrün und Gewässer, Leipzig (wird angefragt)
3. Barbara Hutter, Landschaftsarchitektin und Mitglied Gestaltungsbeirat, Berlin (wird angefragt)
4. Gabriele Pütz, Landschaftsarchitektin, Berlin (wird angefragt)
5. Volker Rathje, Stadtplaner, Hamburg (wird angefragt)

Ständig anwesende/-r stellvertretende/-r Preisrichter/-in dieser Gruppe

6. Christof Geskes, Landschaftsarchitekt, Berlin (wird angefragt)

Andere Preisrichter/-innen

7. Claus Ruhe Madsen, Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
8. Dr. Ute Fischer-Gäde, Amtsleiterin des Amtes für Stadtgrün
9. Andrea Krönert, Ausschuss für Stadtentwicklung
10. Kurt Massenthe, Ortsbeirat Gehlsdorf

Ständig anwesende/-r stellvertretende/-r Preisrichter/-in dieser Gruppe

- 11.+12. Sollte ein/-e Sachpreisrichter/-in verhindert sein, wird die RGS bevollmächtigt, eine/-n Stellvertreter/-in zu benennen. Die Ernennung erfolgt auf der Grundlage des Vorschlages des/-r verhinderten Sachpreisrichter/-in.

Sachverständige

13. Helge Bothur, Bau- und Planungsausschuss
14. Eric Adelsberger, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
15. Uwe Friesecke, Ortsbeirat Dierkow Ost und West
16. Anke Knitter, Ortsbeirat Toitenwinkel
17. Ralph Müller, Amtsleiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
18. Renate Behrmann, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
19. Dr. Dagmar Koziolk, Amtsleiterin Amt für Umweltschutz
20. Heiko Tiburtius, Amtsleiter Amt für Verkehrsanlagen
21. Ines Gründel, Amtsleiterin Bauamt
22. Johannes Wolff, Referent des OB-Büros, BUGA-Außenstandorte
23. Ralf Mulsow, Denkmalpfleger

24. Claudia Blumenthal, STALU MM
 25. Dirk Seeburg, Akustiker
 26. Ralf Schinke, Stadtplaner

Zusammenfassende Aufgabenbeschreibung

Für den betreffenden Wettbewerbsbereich werden durch ein qualifiziertes Planungsbüro Ideen und Lösungen gesucht, welche für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock standortgerechte Nutzungen präsentieren, die die Qualitätsansprüche an eine zukunftsfähige, öffentliche Freianlage mit hohem Freizeitwert erfüllen. Die Umsetzung einer hohen gestalterischen Qualität zeitgemäßer Landschaftsarchitektur ist genauso wesentlich wie ein nachhaltiges Pflanz- und Pflegeregime und die Beachtung der besonderen lokalen Bedingungen der ehemaligen Deponienutzung mit den daraus resultierenden Oberflächenqualitäten und Rahmenbedingungen. Anlass des Wettbewerbes bildet die Durchführung der BUGA 2025 in der Hanse- und Universitätsstadt, welche auch auf dem betreffenden Wettbewerbsareal des zukünftigen Stadtparks temporär stattfinden wird.

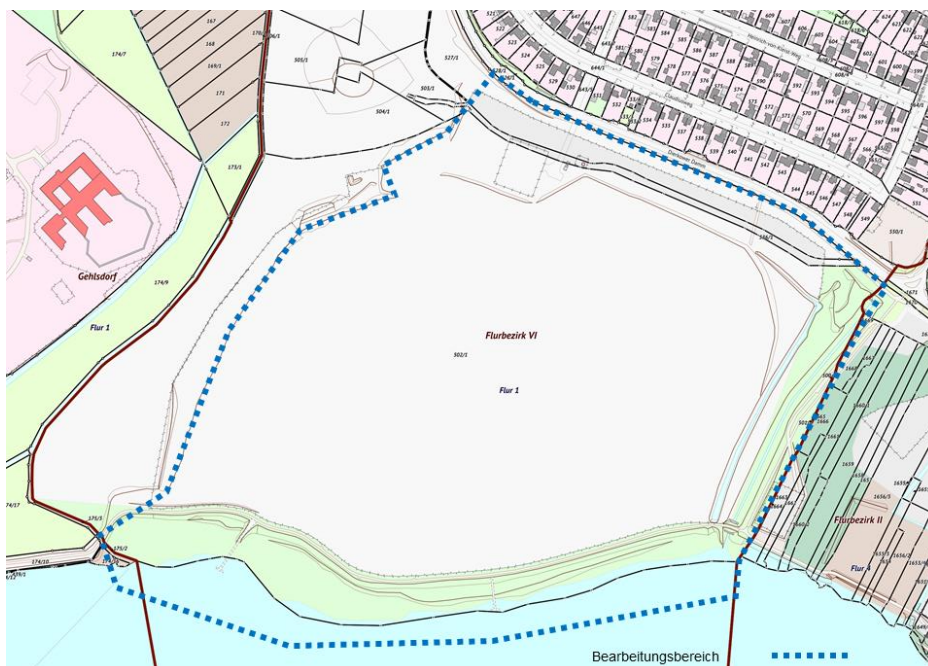
Die Wettbewerbsfläche dient der städtebaulichen und ganzheitlichen Verbindung zwischen dem Nordufer der Warnow und den Stadtteilen Dierkow, Toitenwinkel und Gehlsdorf sowie der Gestaltung eines Überganges zum historischen Stadtzentrum.

Der zukünftige Stadtpark liegt in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und soll der Lage entsprechend auch nach der BUGA einen hohen Erholungs- und Freizeitwert für die Rostocker Bevölkerung bieten. Besonders sollen auch die nördlich angrenzenden großen Wohngebiete Dierkow und Toitenwinkel vom neuen Stadtpark profitieren und diesen Wohngebieten eine verbesserte Anbindung an die Warnow gewährleisten.

Durch die besondere Lage des Projektes in unmittelbarer Nähe des Warnowufers erwartet der Auslobende einen sensiblen Umgang mit dem westlich angrenzenden Landschaftsraum der Hechtgrabenniederung, dem südlich angrenzenden, geschützten Schilfbestand des Flussufers und dem östlich entstehenden neuen urbanen Stadtquartier. Die Schaffung einer Symbiose von Freizeitnutzungen, öffentlichen Erholungsbereichen und temporären Veranstaltungen stellt eine wesentliche Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmenden dar. Die Ausformung der Landschaftsteile soll nicht nur dem Zeitgeist entsprechen, sondern auch für Rostock ein besonderer Ort der Erholung, Entspannung und Freizeitaktivitäten werden.

Der entwickelte Leitgedanke die ehemalige Deponie bewusst als eine Industrielandschaft zu verstehen und zugleich den Themenschwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz als übergreifendes Parkthema umzusetzen, soll sich im Konzept widerspiegeln und Berücksichtigung finden.

Geltungsbereich



- Nordseite*
 Dierkower Damm
Ostseite
 Vorhandener Radweg
Südseite
 Ufer der Warnow
Westseite
 Vorhandener Radweg

Städtebauliche Ziele

- Rückgewinnung des Landschaftsraumes „Deponie“ zur Nutzung als öffentliche Erholungs-, Freizeit- und Sportfläche mit grünem Charakter und Bezug zum Wasser
- Schaffung einer Vernetzung der geplanten Freizeitanlage mit dem angrenzenden Ortsteil Gehlsdorf, den nördlich gelegenen Wohngebieten Dierkow und Toitenwinkel, dem zukünftig östlich gelegenen urbanen Gebiet Warnowquartier und der Warnow
- Aussagen zur Gestaltung der Raumkante im Nordbereich (entlang des Dierkower Damms), als Ideenteil: Hier besteht eine Überschneidung des zu gestaltenden Areals zum Planungsbereich des zukünftigen Stadtquartiers „Warnowquartier“. Die Umsetzung dieses Gebiets ist im Zuge der Planungen für das „Warnowquartier“ geplant.
- Anordnung einer, mit der sensiblen Umgebung (bestehende und geplante Wohnquartiere, Klinikgelände des Zentrums für Nervenheilkunde) verträglichen, Nutzungsfläche für den Wassersport (Herstellung temporärer Sattelplatz) im süd-östlichen Bereich des Wettbewerbsareals. Vordergründig soll die Fläche im Zusammenhang mit stattfindenden Wassersport-Wettkämpfen (4-5 Mal jährlich) sowie für eine dort dauerhaft einzuordnende öffentliche Slipanlage genutzt werden.
- Einordnung eines kleineren Bühnenstandorts (max. 800 Besucherinnen und Besucher, kein privates, dauerhaftes Betreiberkonzept mit Vermarktung und Eintrittsgeldern) im südlichen Bereich des Wettbewerbsareals (Beachtung Ergebnisse Lärmschutzgutachten) zur Durchführung von temporären Konzerten, Theateraufführungen, Freiluftkino, u. Ä.
Hierfür sollen Aussagen zur Gestaltung dieser multifunktional nutzbaren Veranstaltungsfläche inkl. einer Naturtribüne für die Zuschauenden (ohne feste Sitzplätze) entwickelt werden. Die Veranstaltungsfläche soll so hergestellt sein, dass darauf temporär eine Bühne aufgebaut werden kann (inkl. Aussagen zur erforderlichen Medienserschließung). Außerhalb der Veranstaltungszeiten soll die Veranstaltungsfläche bspw. auch für Freizeitnutzungen /-sport o. Ä. nutzbar sein
- Prüfung und Weiterentwicklung/Qualifizierung der vorhandenen Steganlagen; weitere Steganlagen können unter Beachtung und ggf. Abwägung hinsichtl. des geschützten Schilfgürtels eingeordnet werden
- Einordnung und Gestaltung von attraktiven Ein- und Ausgangsbereichen in den Park zur aktiven Vernetzung mit den nördlichen Stadtteilen

Landschaftsplanerische Ziele

- Herstellung Ort der Erholung für Bewohnerinnen und Bewohner aller angrenzenden Stadtteile, soziale Durchmischung der Nutzergruppen durch Schaffung gezielter Angebotsstruktur
- Gestaltung informeller Nutzungs- und Flächenangebote (auch Möglichkeit für eigenes Bespielen der Flächen durch verschiedene Nutzergruppen, Individualität aber auch gemeinschaftliche Nutzung (Mischung und Separation))
- Schaffung einer grünen Verbindung zwischen der hochverdichteten Innenstadt und den Wohngebieten des Nordosten Rostocks
- Intimität des Ortes beachten: klein, ursprünglich, ungezwungen, keine Großveranstaltungen
- Schaffung von Wegebeziehungen durch die neue Parkanlage als Teil der öffentlichen Freizeitlandschaft und Anbindung an den Uferweg
- Schaffung von Verbindungen zwischen angrenzenden grünen Landschaftsräumen mit ökologischen und pädagogischen Ansprüchen
- Vermeidung von natürlich wachsenden Baumpflanzungen auf dem Deponiekörper
- Schaffung beschatteter Bereiche und Nischen für geschützten Aufenthalt (Sonne, Regen, Wind), hierfür Präsentation von Lösungen ohne natürliche Baumpflanzungen
- Einordnung und Ausgestaltung einer Freizeitfläche auf dem Plateau; laut Gutachten zur Deponienutzung ist möglich: Spiellandschaft ohne Gründung, Gebäude mit Flachgründung bzw. in Leichtbauweise, temporäre Bauten möglich



- Schaffung von Sport- und Spielflächen für alle Generationen (kein Vereins- oder Wettkampfsport, sondern Angebote für individuelles Sporttreiben), bspw. Thema „Parksport und Fitness“, hier insbesondere Entwicklung von Angeboten für Jugendliche/ junge Erwachsene (14-19 Jahre), Einordnung von Rückzugsorten als auch Aktionsräumen, z.B. Parcoursanlagen
- Einordnung zahlreicher Verweilpunkte entlang des Uferweges (z.B. Bänke, Sitz- und Liegeflächen, Fahrradabstellmöglichkeiten, Grill-/Picknickplätze, Spiel- und Fitnessgeräte, Fahrradreparatur-Points, Kunst im öffentlichen Raum, etc.)
- Gelände-Modellierung unter Beachtung der Einschränkungen durch den Deponiekörper möglich, Wechsel von Ebenen und Böschungen, bspw. Nutzung ebener Flächen als mögliche Aufstellflächen für temporäre Nutzungen, bspw. BUGA-Pavillons sowie weitere saisonale Aufbauten mit geringem Erschließungsbedarf
- Berücksichtigung Thema Wassersport, Sport am und auf dem Wasser als Freizeitsport, kein Vereinssport, gestalterische Bezugnahme auf entstehende öffentliche Slipanlage im süd-östlichen Bereich
- Einordnung temporärer Aktivitätsfläche für Wassersport-Wettkämpfe im süd-östlichen Bereich (Sattelplatz)
- aktive Abwägung zwischen Öffnung des Uferbereiches und Erhalt der gesetzlich geschützten Schilffläche (bezogen auf Nutzungen am Wasser z.B. Slip- und Steganlagen)
- Vermeidung bzw. weitest gehende Minimierung von Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotoptypen; im Falle eines notwendigen Eingriffs: Berücksichtigung gesetzlich vorgeschriebener Ausgleichsmaßnahmen

Verkehrliche Ziele

- Verknüpfung des Stadtparks mit bestehenden und sich neu entwickelnden, angrenzenden Stadt- und Freiräumen durch ein übergreifendes Geh- und Radwegenetz
- Gewährleistung einer barrierefreien Durchwegung des Wettbewerbsgebietes
- Herstellung erforderlicher Verkehrsanbindungen an den vorhandenen Knotenpunkt Dierkower Damm/ Hinrichsdorfer Straße sowie an die Zufahrt in Verlängerung des Schenkendorfswegs, keine Schaffung weiterer Zufahrten an den Dierkower Damm, Nutzung bestehender Zuwegungen und Synergien, Vermeidung von doppelter Erschließung vor allem des Uferbereiches
- Bevorzugung stark beanspruchter Fahrwege im Randbereich der Deponie aufgrund der Lasteinträge in den Deponiekörper
- Begrenzung notwendiger öffentlicher Parkplätze auf ein absolutes Mindestmaß (Berücksichtigung Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock); Notwendigkeit für Stellplatzanforderlichkeit: Einordnung multifunktionale Veranstaltungsfläche im südlichen Uferbereich, temporärer Sattelplatz und dauerhafte Slipanlage im süd-östlichen Uferbereich sowie evtl. Entstehung einer möglichen Kleinst-Gastronomie; Realisierung Stellplätze auf Deponiegelände ausgeschlossen, Realisierung nur im nördlichen Randbereich möglich; Prüfung Ausweitung der Ausweisung von Stellplätzen auf angrenzende Gebiete und Mehrfachnutzungen
- im Gebiet besteht grundsätzlich ein sehr geringer Erschließungsaufwand – einzige Ausnahme bilden die folgenden zwei Nutzungsanforderungen: temporärer Bühnenstandort, öffentliche Slipanlage und temporärer Sattelplatz
- Verbesserung der Qualität des uferparallelen Fuß- und Radweges als Teil des Warnow-Rundweges; Herstellung des Uferweges in einer Wegbreite von zusammengerechnet mind. 6 m (Ausführung in 3 m Radweg + 3 m Fußweg sowie zusätzlicher Streifen als Joggingfläche, wobei die einzelnen Wegearten nicht zwangsläufig in einer zusammenhängenden Fläche und Materialität ausgeführt werden müssen), Vorschläge hinsichtlich der Ausführung des Uferweges sowie geeigneter Beläge/Materialien, unter Beachtung der Veränderung des bisherigen Nutzerkreises (zur Naherholung kommen mehr Alltagsradler hinzu), Hinweis: südlich befindet sich der geschützte Schilfgürtel, nördlich grenzt der Deponiekörper an die hier zur Verfügung stehende Fläche
- sinnvolle Kombination der unterschiedlichen verkehrlichen Anforderungen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Landschaftsraum

- Verbesserung ÖPNV-Erschließung für das südliche Planungsgebiet
- Anordnung zahlreicher Fahrradabstellmöglichkeiten im Plangebiet
- Berücksichtigung und Umsetzung des Uferkonzepts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Umweltplanerische Ziele

- maßgebliche Voraussetzung für den Wettbewerb ist die Einhaltung der Anforderungen an einen zerstörungsfreien Bestand des Oberflächenabdichtungs- und Oberflächenentwässerungssystems, inklusive Rekultivierungsschicht, der Deponie (*ausführliche Erläuterungen siehe Aufgabenstellung Wettbewerbstext*)
- Erhalt der angrenzenden offenen Gewässer und der zugehörigen Gewässerrandstreifen (Hechtgraben im Westen und Speckgraben im Osten); Vermeidung Eingriffe, bei zwingenden Veränderungen ist ein naturnaher Ausbau anzustreben
- Erstellung eines autarken Energiekonzeptes für den Stadtpark durch Nutzung regenerativer Energien
- Entwicklung Konzept für nachhaltiges Regenwassermanagement im gesamten Stadtpark
- Schaffung einer modernen und nachhaltigen Strom- und Wärmeversorgung geplanter Gebäude
- Hinweis: Stadtparkentwicklung als Teil eines übergreifenden Umweltbildungsprojektes im Rahmen der BUGA mit dem Ziel einer Sensibilisierung für Natur und Umwelt (z.B. Bodenlehrpfad zur Vermittlung der möglichen Variabilität von Stadtböden) und zur Förderung eines verantwortungsvollen Handelns (z.B. Abfallvermeidung)
- Entwicklung intelligentes Beleuchtungskonzept; Vermeidung von unnötiger Lichtemission durch Reduzierung von Lichtpunkten auf ein unbedingt erforderliches Maß
- Konzeptentwicklung für weitest gehende Abfallvermeidung vor Ort bzw. Entwicklung/Umsetzung eines „müllfreien“ Stadtparks („zero-waste-Konzept“) in Anlehnung zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses „Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum“ (2019/AN/4355), trotzdem soll Stadtpark für Picknick- und Grillnutzung zur Verfügung stehen (Ideen-/ Lösungsentwicklung für Spannungsfeld); Bindung Gewerbetreibender (z.B. temporäre Aussteller/ saisonale Betreiber) an Konzept
- Hinweise und Anforderungen in Bezug auf Abfallentsorgung und Straßenreinigung (*siehe ausführliche Aufgabenstellung Wettbewerbstext*)
- Berücksichtigung öffentlicher Sanitär-/Toilettenanlagen entsprechend des beschriebenen Nutzungskonzeptes (dauerhaft und/oder temporär) mit Empfehlungen zur Anzahl, Lage und Ausstattung der Anlagen

Änderungsantrag	Datum:	18.11.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie Wassersportanlage im Südosten streichen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Auslobungstext zu ändern:

Das Thema Wassersportanlage im Südosten des Geländes, einschließlich des Sattelplatzes und der dauerhaften öffentlichen Slipanlage ist in Gänze aus dem Ausschreibungstext zu streichen und der Text entsprechend anzupassen.

Sachverhalt:

Eine entsprechende Infrastruktur für den Wassersport an diesem Standort war nicht Teil der Bewerbung.

Ein entsprechendes Element an diesem Standort ist nicht sinnvoll:

- Es würde Autoverkehr direkt an die Wasserkante gezogen, inkl. Flächen für das Halten und Wenden von Fahrzeugen inkl. Bootstrailer
- Der Fuß- und Radweg in Verlängerung der Hinrichsdorfer Straße zur Warnow würde für den Autoverkehr freigeben, als Zugang zur Slipanlage
- Der Fuß- und Radweg entlang des Ufers würde unterbrochen, zumindest der Fuß- und Radverkehr erheblich gestört
- Der Schilfgürtel im Mündungsbereich des Speckgrabens würde massiv zerstört.

gez.
Uwe Flachsmeyer
Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag	Datum:	25.11.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Kurt Massenthe Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof		
Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie		
Frühmittelalterliche Ausgrabungsstätte am Primelberg in der Hechtgrabenniederung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Auslobungstext zu ändern:

Aufnahme der frühmittelalterlichen Ausgrabungsstätte am Primelberg

Sachverhalt:

Im Sachverhalt zur Beschlussvorlage fehlt ein Hinweis auf die frühmittelalterliche Ausgrabungsstätte des Seehandelsplatzes am Primelberg in der Hechtgrabenniederung. Dorf befinden sich die Überreste des ersten Hafenviertels von Rostock.

Dieser Standort muss unbedingt in die Betrachtung einbezogen werden für eine Zweigstelle des Archäologischen Landesmuseums.

Dies ist auch als Punkt in die Aufgabenbeschreibung und auch in die Zielstellungen aufzunehmen.



Kurt Massenthe
Vorsitzender